

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Dr. André Hahn, Gökyak Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/12313 –**

Ergänzende Informationen zur Asylanfrage für das Jahr 2023 und das erste Halbjahr 2024 – Schwerpunktfragen zu Dublin-Verfahren

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Anteil von Verfahren zur Klärung der asylrechtlichen Zuständigkeit nach der Dublin-Verordnung der Europäischen Union (EU) an allen Asylverfahren des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lag im Jahr 2022 bei 31,6 Prozent (vgl. hierzu und soweit nicht anders angegeben auch im Folgenden: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/5868). Übernahmesuchen wurden im Jahr 2022 vor allem an Italien und Griechenland gerichtet (21 bzw. 13,3 Prozent aller 68 709 Ersuchen), die meisten Überstellungen Deutschlands (fast zwei Drittel) gingen nach Österreich, Frankreich, Spanien, Italien und Polen. Nach Ungarn wurde im Jahr 2021 das erste Mal seit Mai 2017 wieder eine Überstellung vollzogen, obwohl die EU-Kommission mehrere Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstößen Ungarns gegen EU-Asylrecht eingeleitet hatte und entsprechende Verurteilungen durch den Europäischen Gerichtshof erfolgt sind. Im Jahr 2022 gab es sogar acht Überstellungen nach Ungarn.

Aus den 68 709 Übernahmesuchen Deutschlands im Jahr 2022 resultierten 4 158 Überstellungen in andere Mitgliedstaaten. Gemessen an den Zustimmungen anderer Staaten zur Rückübernahme (36 219) lag die sogenannte Überstellungsquote bei 11,5 Prozent (2021: 14,4 Prozent, vor der Corona-Pandemie, im Jahr 2019, lag die Quote bei 28,3 Prozent). Viele Zustimmungen ergeben sich daraus, dass auf Ersuchen Deutschlands nicht fristgerecht geantwortet wird, in Bezug auf Italien war das bei 69,2 Prozent aller Zustimmungen der Fall, in Bezug auf Griechenland zu 79,4 Prozent (bei nur 58 Zustimmungen). Vielfach verhindern Gerichte geplante Überstellungen wegen erheblicher Mängel in den Asyl- oder Aufnahmesystemen anderer Mitgliedstaaten oder aufgrund individueller Umstände. So waren im Jahr 2022 beide gegen eine Überstellung nach Griechenland gerichteten Rechtsschutzanträge erfolgreich, in Bezug auf Italien lag die Erfolgsquote bei 39,5 Prozent, wobei nach dieser Statistik ein Antrag auch dann als „abgelehnt“ gilt, wenn das BAMF sich durch Selbsteintritt für zuständig erklärt oder den angefochtenen Bescheid auf richterlichen Hinweis hin ändert (vgl. Antwort zu Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 19/22405).

340 Beschäftigte des BAMF arbeiteten Anfang 2023 im Dublin-Bereich. Während immer komplexere Dublin-Verfahren das BAMF und die Gerichte beschäftigen und Schutzsuchende belasten, bleibt die Zahl der Asylsuchenden in Deutschland infolge des Dublin-Systems in etwa gleich: 4 158 Überstellungen aus Deutschland standen im Jahr 2022 3 700 Überstellungen nach Deutschland gegenüber. Das ist im Ergebnis eine reale Umverteilung von 458 Personen nach fast 83 000 zum Teil sehr aufwändigen Verfahren zur Klärung der Zuständigkeit. Dublin-Verfahren dauerten im Jahr 2022 durchschnittlich 2,3 Monate. Kommt es aber nach der Feststellung der Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates doch noch zu einer Asylprüfung in Deutschland (etwa infolge einer Gerichtsentscheidung oder weil eine Überstellung nicht durchsetzbar war), dauern diese Verfahren mit insgesamt 22,1 Monaten überdurchschnittlich lange – das betraf im Jahr 2022 6 663 Asylsuchende, die dann zu 62,9 Prozent (bereinigte Schutzquote) einen Schutzstatus in Deutschland erhielten.

In Griechenland als Flüchtlinge Anerkannte dürfen nach überwiegender Rechtsprechung nicht nach Griechenland zurückgeschickt werden, weil ihnen dort aufgrund fehlender Unterbringungs- und Überlebensmöglichkeiten eine menschenrechtswidrige Behandlung bzw. existenzbedrohliche Notlage droht (www.asyl.net/view/rechtsprechungsuebersicht-zu-in-griechenland-als-schutz-berechtigt-anerkannten-personen). Im Jahr 2022 stellten 14 053 Personen (2021: 29 508) in Deutschland einen Asylantrag, nachdem sie zuvor bereits in Griechenland einen Schutzstatus erhalten hatten, die meisten von ihnen kamen aus Afghanistan, Syrien und dem Irak. Ende 2022 waren noch rund 12 500 Asylverfahren von in Griechenland Anerkannten in Deutschland anhängig, ihre Verfahren waren vor dem Hintergrund der genannten Rechtsprechung zunächst „rückpriorisiert“ worden. Seit März/April 2022 überprüft das BAMF die in Griechenland gewährten Schutzstatus inhaltlich und bestätigte dabei im Jahr 2022 zu 83,7 Prozent einen Schutzbedarf (in 36 066 von 43 091 Fällen), allerdings wird ganz überwiegend nur ein subsidiärer Schutz oder Abschiebungsschutz statt eines Flüchtlingsschutzes erteilt. In 1 211 Fällen wies das BAMF im Jahr 2022 Asylanträge als „unzulässig“ zurück, weil es der Auffassung war, dass den in Griechenland Anerkannten dort aufgrund besonderer Einzelfallumstände keine unmenschliche Behandlung drohe. Im Juli 2021 gab es eine gemeinsame Absichtserklärung Deutschlands und Griechenlands zu einem Projekt des BAMF zur nachhaltigen Verbesserung der Lebensbedingungen für in Griechenland anerkannte Flüchtlinge, Deutschland soll hierfür 50 Mio. Euro angeboten haben (vgl. DIE WELT vom 15. Dezember 2021). Im März 2022 habe es eine Einigung zu wesentlichen Punkten des Vorhabens gegeben, Einzelheiten seien jedoch noch in der Abstimmung (Antwort auf die Schriftliche Frage 82 auf Bundestagsdrucksache 20/3097). Konkrete Verbesserungen bei der Unterbringung von Schutzberechtigten in Griechenland nannte die Bundesregierung auf Nachfrage nicht (vgl. Antwort zu Frage 16 auf Bundestagsdrucksache 20/5868).

Bundeskanzler Olaf Scholz sagte im Juni 2023, dass das bisherige europäische Flüchtlingssystem „völlig absurd“ sei, denn „80 Prozent der Flüchtlinge, die in Deutschland ankommen, [...] sind nicht registriert [...]. Das heißt, die waren schon mal irgendwo in Europa und hätten da eigentlich ihren Asylantrag stellen müssen, das ist aber nicht passiert, sondern sie sind irgendwann bei uns aufgetaucht“ (vgl. Frankfurter Allgemeine vom 29. Juni 2023: „Thematisches Stöckchen-Springen mit dem Bundeskanzler“). Nach Angaben der Bundesregierung (vgl. Antworten zu den Fragen 1a bis 1c auf Bundestagsdrucksache 20/9067) bezog sich Bundeskanzler Olaf Scholz dabei auf den Anteil fehlender Eurodac-Treffer (Eurodac: Europäisches System für den Abgleich der Fingerabdruckdaten von Asylbewerbern) bei Asylerstanträgen (77 Prozent im Jahr 2022). Unberücksichtigt bleibt dabei jedoch, dass in vielen Fallkonstellationen bei einer Asylantragstellung gar nicht mit einem Eurodac-Treffer gerechnet werden kann und/oder Asylsuchende auch nicht zuvor „irgendwo in Europa“ gewesen sein oder einen Asylantrag hätten stellen müssen, etwa bei in Deutschland geborenen Kindern, für die ein Asylantrag (z. T. von Amts wegen) gestellt wird – das betraf etwa 10 Prozent aller Asylanträge im Jahr 2022.

Weitere knapp 24 Prozent der Asylsuchenden des Jahres 2022 waren mit einem Visum oder visumfrei legal nach Deutschland eingereist; auch in diesen Fällen ist kein Eurodac-Treffer und keine Asylantragstellung in einem anderen Land zu erwarten. Bei fast 30 Prozent der Asylsuchenden des Jahres 2022 handelte es sich um Kinder im Alter zwischen einem und 13 Jahren, die aufgrund ihres Alters im Eurodac-System nicht registriert werden. Fehlende Eurodac-Treffer können auch auf technische Mängel bei der Registrierung oder Speicherung zurückzuführen sein, so die Bundesregierung (a. a. O.). Schließlich kann Deutschland nach den Dublin-Regelungen auch bei einem Eurodac-Treffer asylrechtlich zuständig sein, etwa bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen oder wenn familiäre Bindungen zu in Deutschland lebenden Asylsuchenden bzw. Flüchtlingen bestehen oder in humanitären Fallkonstellationen. Auch wenn Asylsuchende oder anerkannte Flüchtlinge in einem anderen Mitgliedstaat keine menschenwürdigen Überlebenschancen haben (siehe oben, Beispiel Griechenland), ist ihnen nach Auffassung der Fragestellenden eine Weiterflucht innerhalb der EU nicht vorzuwerfen. Die Annahme bzw. Unterstellung des Bundeskanzlers, Deutschland sei für 80 Prozent der Asylsuchenden eigentlich gar nicht zuständig, weil die in einem anderen durchreisenden Land einen Asylantrag hätten stellen müssen, ist nach Auffassung der Fragestellenden vor dem Hintergrund dieser Informationen nicht haltbar.

Die allermeisten in Deutschland gewährten „Kirchenasyle“ betreffen Schutzsuchende, die von Dublin-Überstellungen in andere Mitgliedstaaten bedroht sind: Im Jahr 2022 führten allerdings nur 2,3 Prozent der BAMF-Überprüfungen solcher Kirchenasylfälle zu einem Selbsteintritt Deutschlands (12 von 517 Fällen).

Die Fraktion der CDU/CSU hat in ihrer Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/10495 die seit Jahren regelmäßig von der Fraktion DIE LINKE. (bzw. inzwischen von der Gruppe Die Linke) eingebrachte Kleine Anfrage zur Asylstatistik (Schwerpunkt Dublin-Verfahren) in weiten Teilen kopiert und als eigene Kleine Anfrage gestellt. Hintergrund ist, dass der Gruppe Die Linke zunächst nur das Recht auf zehn Kleine Anfragen pro Monat zugestanden worden war und die Regelanfrage deshalb nicht wie gewohnt eingebracht werden konnte. Die Fragestellenden bitten in Kenntnis der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/10869 um eine Beantwortung auch der Fragen zum Jahr 2023, damit interessierte Menschen, Medien, Nichtregierungsorganisationen und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Angaben zu Dublin-Verfahren für dieses Jahr wie gewohnt als Antwort der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Gruppe Die Linke suchen und finden können.

1. Wie viele Verfahren im Rahmen der Dublin-Verordnung wurden im Jahr 2023 bzw. im ersten Halbjahr 2024 eingeleitet (bitte jeweils in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen die Relation zu allen Asylerstanträgen sowie die Quote der auf Eurodac-Treffern basierenden Dublin-Verfahren angeben; bitte auch nach den unterschiedlichen Eurodac-Treffern differenzieren), und wie viele Eurodac-Treffer welcher Kategorie gab es in diesen Zeiträumen?

Für das Jahr 2023 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/10869 verwiesen.

Im Übrigen können die Angaben den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

	Asylerstanträge	Übernahmeersuchen (ÜE) an die Mitgliedstaaten gesamt	Prozentualer Anteil der ÜE zu den Asylerstanträgen	Prozentualer Anteil der ÜE mit EURODAC-Treffer
1. Halbjahr 2024	121 416	36 795	30,3	72,9

Übernahmeersuchen mit EURODAC-Treffern*	
1. Halbjahr 2024	
EURODAC-Treffer gesamt	26 827
davon EURODAC-Treffer	
nach Artikel 9 EURODAC-Verordnung	22 107
nach Artikel 14 EURODAC-Verordnung	3 921
nach Artikel 17 EURODAC-Verordnung	799

* Liegen für eine Person mehrere unterschiedliche EURODAC-Treffer nach der Verordnung (EU) Nummer 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (sogenannte EURODAC-Verordnung) vor, werden vorrangig die gemäß Artikel 9 der EURODAC-Verordnung vorhandenen Treffer ausgewiesen.

EURODAC-Treffer bei Asylerstanträgen	nach Artikel 9 EURODAC-Verordnung	nach Artikel 14 EURODAC-Verordnung
1. Halbjahr 2024	34 554	6 751

- a) Stimmt die Bundesregierung der Auffassung der Fragestellenden zu, dass die Aussage von Bundeskanzler Olaf Scholz, etwa 80 Prozent der Asylsuchenden in Deutschland seien nicht registriert und hätten eigentlich „irgendwo in Europa“ ihren Asylantrag stellen müssen (siehe Vorbemerkung der Fragesteller), falsch bzw. irreführend ist, weil ein fehlender Eurodac-Treffer nicht damit gleichgesetzt werden kann, dass die Betroffenen in einem anderen europäischen Land hätten Asyl beantragen müssen, da dies viele Fallkonstellationen nicht berücksichtigt, in denen mit einem Eurodac-Treffer gar nicht zu rechnen ist, etwa bei einer Geburt in Deutschland, bei visumfreier Einreise oder Einreise mit einem Visum, bei ein- bis 14-jährigen Kindern usw. (siehe Vorbemerkung der Fragesteller), wenn nein, wie wird das begründet, wenn ja, was folgt daraus, und wird es eine entsprechende öffentliche Richtigstellung geben?

Die Aussagen des Bundeskanzlers stehen für sich.

- b) Welche Angaben kann die Bundesregierung dazu machen, wie viele Asylsuchende im Jahr 2023 bzw. im ersten Halbjahr 2024 den folgenden Gruppen zuzurechnen sind: „nachgeborene Kinder“, „VIS-Treffer“ (VIS: Visa-Informationssystem), „visafreie Einreise“, „Altersgruppe 1–13 Jahre“ (bitte in absoluten und in relativen Zahlen angeben, wie in den Antworten zu den Fragen 1a und 1b auf Bundestagsdrucksache 20/9067)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr 2023	Anzahl	Anteil zu Asylerstanträgen
nachgeborene Kinder	22 603	6,9 Prozent
VIS-Treffer	41 038	12,5 Prozent
visafreie Einreise	26 108	7,9 Prozent
Altersgruppe unter 14 Jahre	83 423	23,7 Prozent

1. Halbjahr 2024 (soweit verfügbar)	Anzahl	Anteil zu Asylerstanträgen
nachgeborene Kinder	10 736	8,8 Prozent
VIS-Treffer*	9 089	13,9 Prozent
visafreie Einreise	9 555	7,9 Prozent
Altersgruppe unter 14 Jahre	34 172	25,8 Prozent

* Da bei der Statistik zu VIS-Treffern ein dreimonatiger Nacherfassungszeitraum zu berücksichtigen ist, liegen hier nur Daten für das 1. Quartal 2024 vor. Die Zahl der Asylerstanträge betrug in diesem Zeitraum 65 419.

2. Welche waren im Jahr 2023 bzw. im ersten Halbjahr 2024 bei Dublin-Ersuchen die 15 am stärksten betroffenen Herkunftsländer und welche die 15 am stärksten angefragten Mitgliedstaaten (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben sowie in jedem Fall die Zahlen zu Polen, Griechenland, Zypern, Malta, Bulgarien und Ungarn nennen)?

Für die Angaben des Jahres 2023 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/10869 verwiesen.

Die Angaben für das Jahr 2024 und für das Jahr 2023 können – soweit sie nicht der Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/10869 zu entnehmen sind – den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Jahr 2023	Übernahmeersuchen	
Ersuchen an Mitgliedstaaten	absolut	in Prozent
Ungarn	323	0,4
Zypern	280	0,4
Malta	280	0,4

1. Halbjahr 2024	Übernahmeersuchen	
Ersuchen an Mitgliedstaaten	absolut	in Prozent
gesamt	36 795	
darunter:		
Kroatien	7 169	19,5
Griechenland	6 927	18,8
Italien	6 031	16,4
Bulgarien	3 766	10,2
Frankreich	2 725	7,4
Österreich	1 757	4,8
Spanien	1 625	4,4
Polen	948	2,6
Schweden	899	2,4
Schweiz	871	2,4
Niederlande	852	2,3
Belgien	674	1,8
Rumänien	539	1,5
Portugal	354	1,0
Finnland	246	0,7
Ungarn	188	0,5
Zypern	102	0,3
Malta	97	0,3

1. Halbjahr 2024	Übernahmeersuchen	
nach Herkunftsland	absolut	in Prozent
gesamt	36 795	
darunter:		
Syrien, Arabische Republik	11 568	31,4
Afghanistan	5 975	16,2
Türkei	4 965	13,5
Russische Föderation	1 662	4,5
Irak	1 127	3,1
Somalia	1 109	3,0
Iran, Islamische Republik	950	2,6
Algerien	832	2,3

1. Halbjahr 2024 nach Herkunftsland	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Guinea	776	2,1
Ungeklärt	657	1,8
Marokko	580	1,6
Tunesien	561	1,5
Nigeria	558	1,5
Pakistan	439	1,2
Ägypten	273	0,7

3. Wie viele Dublin-Entscheidungen mit welchem Ergebnis (Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats bzw. der Bundesrepublik Deutschland, Selbsteintritt, humanitäre Fälle, Familienzusammenführung usw.) gab es in den benannten Zeiträumen (bitte bei der Zahl der Selbsteintritte auch nach Mitgliedstaaten und den jeweils drei wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und in wie vielen Fällen haben andere Mitgliedstaaten von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht?

Für das Jahr 2023 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/10869 verwiesen.

Im Übrigen können die Angaben den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

	1. Halbjahr 2024
Ablehnungen durch den Mitgliedstaat gesamt	12 808
Artikel 3 II Dublin III	27
Artikel 8 I Dublin III	10
Artikel 8 II Dublin III	2
Artikel 8 III Dublin III	1
Artikel 8 IV Dublin III	212
Artikel 9 Dublin III	70
Artikel 10 Dublin III	58
Artikel 11 a) Dublin III	17
Artikel 11 b) Dublin III	8
Artikel 12 I Dublin III	18
Artikel 12 II Dublin III	65
Artikel 12 III Dublin III	2
Artikel 12 IV Dublin III	232
Artikel 13 I Dublin III	205
Artikel 13 II Dublin III	66
Artikel 14 I Dublin III	3
Artikel 14 II Dublin III	3
Artikel 16 I Dublin III	3
Artikel 17 II Dublin III	49
Artikel 18 I a Dublin III	5
Artikel 18 I b Dublin III	3 140
Artikel 18 I c Dublin III	14
Artikel 18 I d Dublin III	24
Artikel 19 I Dublin III	4
Artikel 19 II Dublin III	516
Artikel 19 III Dublin III	110
Artikel 20 III Dublin III	3
Artikel 22 VII Dublin III	2
Ablehnende Zwischenantwort, da ÜE an 3. MS noch nicht beantwortet	6

	1. Halbjahr 2024
EURODAC-Treffer unvollständig	39
Kein Dublinfall (in der Regel, weil int. Schutz in MS)	5 060
Keine Antwort auf Remonstration innerhalb der Frist	835
Minderjährigkeit zw. MS strittig	94
Verweis auf Zuständigkeit eines anderen MS	1 905
Zustimmungen des Mitgliedstaats gesamt	21 314
Artikel 3 II Dublin III	7
Artikel 8 IV Dublin III	1
Artikel 9 Dublin III	9
Artikel 10 Dublin III	1
Artikel 11 a) Dublin III	4
Artikel 11 b) Dublin III	4
Artikel 12 I Dublin III	114
Artikel 12 II Dublin III	1 085
Artikel 12 III Dublin III	2
Artikel 12 IV Dublin III	1 090
Artikel 13 I Dublin III	200
Artikel 13 II Dublin III	13
Artikel 17 II Dublin III	10
Artikel 18 I a Dublin III	53
Artikel 18 I b Dublin III	2 317
Artikel 18 I c Dublin III	1 600
Artikel 18 I d Dublin III	2 677
Artikel 19 II Dublin III	3
Artikel 19 III Dublin III	1
Artikel 20 III Dublin III	14
Artikel 20 III S. 2 Dublin III	1
Artikel 20 V Dublin III	5 705
Artikel 22 VII Dublin III	4 313
Artikel 25 II Dublin III	2 078
Artikel 28 III Dublin III	12

1. Halbjahr 2024			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaat	Anzahl	Herkunftsland	Anzahl nach Herkunftsland
Belgien	22	darunter:	
		Moldau, Republik	6
		Nordmazedonien	6
Bulgarien	9	Tunesien	3
		Syrien, Arabische Republik	7
		Afghanistan	1
Dänemark	2	Irak	1
		Tunesien	1
		Ungeklärt	1
Estland	1	Russische Föderation	1
Finnland	4	Syrien, Arabische Republik	2
		Tunesien	2
Frankreich	100	darunter:	
		Georgien	24
		Nordmazedonien	13
Griechenland	515	Serbien	13
		darunter:	
		Armenien	185

1. Halbjahr 2024			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaat	Anzahl	Herkunftsland	Anzahl nach Herkunftsland
		Aserbaidtschan	97
		Syrien, Arabische Republik	83
Island	1	Georgien	1
Italien	234	darunter:	
Italien		Tunesien	183
		Nigeria	14
		Afghanistan	8
Kroatien	96	darunter:	
		Türkei	49
		Russische Föderation	27
		Afghanistan	15
Lettland	2	Syrien, Arabische Republik	2
Liechtenstein	2	Tunesien	2
Litauen	15	darunter:	15
		Irak	7
		Russische Föderation	6
		Aserbaidtschan	1
Malta	12	Libyen	9
		Elfenbeinküste (Cote d'Ivoire)	2
		Nigeria	1
Niederlande	35	darunter:	
		Moldau, Republik	20
		Türkei	5
		Albanien	4
Norwegen	3	Afghanistan	1
		Kuwait	1
		Tunesien	1
Österreich	31	darunter:	
		Tunesien	15
		Türkei	8
		Syrien, Arabische Republik	3
Polen	24	darunter:	
		Georgien	14
		Belarus	5
		Irak	2
Portugal	5	Angola	4
		Guinea	1
Rumänien	15	darunter:	
		Syrien, Arabische Republik	7
		Moldau, Republik	6
		Afghanistan	1
Schweden	7	darunter:	
		Afghanistan	1
		Algerien	1
		Armenien	1
Schweiz	13	Tunesien	10
		Indien	2
		Georgien	1
Slowakei	1	Tunesien	1
Slowenien	4	Aserbaidtschan	4
Spanien	19	darunter:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

1. Halbjahr 2024			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaat	Anzahl	Herkunftsland	Anzahl nach Herkunftsland
		Syrien, Arabische Republik	7
		Tunesien	3
		Elfenbeinküste (Cote d'Ivoire)	2
Tschechien	1	Türkei	1
Ungarn	11	darunter:	
		Bosnien und Herzegowina	4
		Tunesien	3
		Syrien, Arabische Republik	2
Gesamt	1 184		

Die einzelnen Mitgliedstaaten melden ihrerseits an Eurostat, in wie vielen Fällen sie jeweils vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht haben. Es erfolgt jedoch durch die einzelnen Mitgliedstaaten keine veröffentlichte Differenzierung nach Herkunftsland, Mitgliedstaat und Grund der Ausübung.

Die Angaben zu Selbsteintritten anderer Mitgliedstaaten für das Jahr 2023 können – soweit sie nicht der Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/10869 zu entnehmen sind – der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr 2023	
Bulgarien	0
Dänemark	45
Estland	0
Irland	31
Griechenland	0
Spanien	3
Frankreich	1 432
Italien	0
Zypern	0
Lettland	9
Litauen	0
Luxemburg	5
Ungarn	0
Malta	4
Niederlande	703
Österreich	5
Polen	0
Rumänien	0
Finnland	141
Schweden	17
Island	11
Liechtenstein	0
Norwegen	10
Schweiz	0

* Quelle: Eurostat; Stand: 27. Juni 2024

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

4. Wie viele Überstellungen nach der Dublin-Verordnung wurden in den benannten Zeiträumen vollzogen (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben und auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und Mitgliedstaaten – in jedem Fall auch Polen, Griechenland, Ungarn, Bulgarien, Zypern und Malta – differenzieren)?

Für das Jahr 2023 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/10869 verwiesen.

Die Angaben für das Jahr 2024 und für das Jahr 2023 können – soweit sie nicht der Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/10869 zu entnehmen sind – den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Jahr 2023 an Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	5 053	
darunter:		
Malta	26	0,5
Zypern	10	0,2
Ungarn	6	0,1
Griechenland	3	0,1

1. Halbjahr 2024 an Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	3 043	
darunter:		
Österreich	791	26,0
Frankreich	474	15,6
Spanien	296	9,7
Kroatien	257	8,4
Niederlande	173	5,7
Bulgarien	164	5,4
Schweden	153	5,0
Polen	147	4,8
Belgien	123	4,0
Schweiz	122	4,0
Portugal	83	2,7
Rumänien	50	1,6
Lettland	35	1,2
Tschechien	31	1,0
Slowenien	31	1,0
Malta	16	0,5
Griechenland	6	0,2
Zypern	1	0,0
Ungarn	1	0,0

1. Halbjahr 2024 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	3 043	
darunter:		
Afghanistan	627	20,6
Türkei	557	18,3
Syrien, Arabische Republik	361	11,9
Russische Föderation	189	6,2

1. Halbjahr 2024 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
Algerien	143	4,7
Irak	118	3,9
Marokko	97	3,2
Nigeria	64	2,1
Indien	59	1,9
Pakistan	51	1,7
Guinea	50	1,6
Somalia	47	1,5
Angola	43	1,4
Tunesien	40	1,3
Libanon	39	1,3

5. Wie viele Personen halten sich nach Angaben des Ausländerzentralregisters (AZR) derzeit in Deutschland auf, für die nach Auffassung des BAMF ein anderer Mitgliedstaat für die Asylprüfung zuständig war bzw. ist, und wie viele dieser Personen sind ausreisepflichtig (bitte – auch für die Teilgruppe der Ausreisepflichtigen – nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern, Mitgliedstaaten und Schutz- bzw. Aufenthaltsstatus differenzieren)?

Wird im AZR der Umstand, dass die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats festgestellt worden war bzw. ist, wieder gelöscht, wenn eine Asylprüfung doch in Deutschland erfolgt oder die Überstellungsfrist abgelaufen ist, bzw. unter welchen Umständen geschieht dies (bitte ausführen)?

Zum Stichtag 30. Juni 2024 hielten sich 24 872 Personen in Deutschland auf, bei denen das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren gemäß der sogenannten Dublin-III-VO abgeschlossen wurde und ein anderer Mitgliedstaat als die Bundesrepublik Deutschland für die Prüfung des von diesen Personen gestellten Antrags auf internationalen Schutz als zuständig festgestellt wurde. Von diesen waren zum Stichtag 6 840 Personen ausreisepflichtig.

Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen	Davon ausreisepflichtig
Gesamt	24 872	6 840
darunter:		
Syrien, Arabische Republik	4 657	1 379
Afghanistan	3 766	1 118
Türkei	2 924	816
Irak	1 696	372
Russische Föderation	1 631	508
Nigeria	1 292	406
Iran, Islamische Republik	1 260	207
Guinea	601	165
Somalia	464	132
Algerien	356	116

Mitgliedstaat	Anzahl Personen	Davon ausreisepflichtig
Gesamt	24 872	6 840
Davon		
Italien	6 921	1 666
Kroatien	5 765	1 813
Bulgarien	1 628	536
Frankreich	1 579	428
Österreich	1 237	442
Polen	1 219	281
Spanien	1 037	314
Schweden	870	243
Niederlande	548	187
Litauen	528	73
Rumänien	504	144
Belgien	430	100
Portugal	361	104
Ungarn	339	27
Schweiz	336	71
Lettland	287	88
Dänemark u. Färöer	222	66
Finnland	213	59
Norwegen	175	42
Tschechische Republik	162	40
Slowenien	124	31
Malta	108	41
Griechenland	87	10
Slowakische Republik	70	9
Estland	51	15
Zypern	34	3
Luxemburg	21	4
Großbritannien mit Nordirland	12	2
Island	3	1
Irland	1	0

Aufenthaltsstatus	Anzahl Personen	Davon ausreisepflichtig
Gesamt	24 872	6 840
davon:		
Niederlassungserlaubnis	148	0
Aufenthaltserlaubnis	2 373	0
Aufenthaltsgestattung	8 434	38
Duldung	5 356	5 356
Sonstiges (kein Aufenthaltsrecht, Antrag auf Titel gestellt, Ankunftsachweis, EU-Aufenthaltsrechte)	8 561	1 446

6. Wie viele Personen halten sich nach Angaben des AZR derzeit in Deutschland auf, die bereits einmal in einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden, und wie viele von ihnen sind ausreisepflichtig (bitte – auch für die Teilgruppe der Ausreisepflichtigen – nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern, Mitgliedstaaten und Schutz- bzw. Aufenthaltsstatus differenzieren)?

Welche näheren Angaben kann das BAMF zu der letztgenannten Personengruppe machen, ist es insbesondere möglich, dass bei den überstellten und zurückgekehrten Personen mit einer Duldung die Zulässigkeit eines Zweit- oder Folgeverfahrens noch geprüft wird, bzw. aus welchen möglichen anderen Gründen werden die Betroffenen geduldet (bitte ausführen)?

Zum Stichtag 30. Juni 2024 waren 15 274 aufhältige Personen im Ausländerzentralregister registriert, die bereits an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden. Davon waren 5 152 Personen ausreisepflichtig.

Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Staatsangehörigkeit	Anzahl aufhältiger Personen, die bereits an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden	Davon ausreisepflichtig
Gesamt	15 274	5 152
darunter:		
Russische Föderation	2 219	922
Afghanistan	1 670	463
Irak	1 395	503
Syrien, Arabische Republik	1 006	251
Somalia	628	208
Nigeria	610	234
Iran, Islamische Republik	580	157
Guinea	551	297
Türkei	551	124
Kosovo	445	87

Mitgliedstaat	Anzahl aufhältiger Personen, die bereits an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden	Davon ausreisepflichtig
Gesamt	15 274	5 152
davon:		
Italien	3 332	1 014
Polen	2 154	796
Frankreich	1 705	700
Spanien	1 192	494
Österreich	1 183	395
Schweden	1 036	280
Belgien	951	302
Niederlande	573	203
Schweiz	388	126
Kroatien	377	158
Ungarn	368	68
Dänemark u. Färöer	252	69
Tschechische Republik	231	73
Rumänien	198	86
Norwegen	186	41
Griechenland	184	12
Litauen	162	69

Mitgliedstaat	Anzahl aufhältiger Personen, die bereits an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden	Davon ausreisepflichtig
Bulgarien	162	57
Slowenien	147	47
Portugal	143	54
Finnland	99	39
Lettland	64	17
Slowakische Republik	63	21
Luxemburg	42	12
Malta	32	8
Großbritannien mit Nordirland	30	8
Estland	9	1
Zypern	6	2
Irland	4	0
Island	1	0

Schutzstatus	Anzahl aufhältiger Personen, die bereits an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden	Davon ausreisepflichtig
Gesamt	15 274	5 152
davon:		
Kein Schutzstatus	13 513	5 091
Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 4 AsylG	1 091	37
subsidiärer Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylG gewährt	654	24
Als Asylberechtigter anerkannt	16	0

Aufenthaltsstatus	Anzahl aufhältiger Personen, die bereits an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden	Davon ausreisepflichtig:
Gesamt	15 274	5 152
davon:		
Niederlassungserlaubnis	926	0
Aufenthaltsurlaubnis	4 609	0
Aufenthalts gestattet	1 952	21
Duldung	4 551	4 551
Sonstiges (kein Aufenthaltsrecht, Antrag auf Titel gestellt, Ankunfts nachweis, EU-Aufenthaltsrechte)	3 236	580

7. Wie vielen Asylsuchenden des Jahres 2023 bzw. des ersten Halbjahres 2024 war zuvor in einem anderen Mitgliedstaat, insbesondere in Griechenland, ein Schutzstatus zugesprochen worden (bitte auch nach Monaten auflisten und nach den wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung liegen nur für Antragstellende vor, denen bereits ein Schutzstatus in Griechenland zuerkannt wurde.

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Jahr 2023	Afghanistan	Syrien	Irak	Ungeklärt	Somalia	Sonstige	Gesamt
gesamt	3 349	1 759	1 500	889	661	1 250	9 408
davon:							
Januar	709	293	154	59	86	91	1 392
Februar	482	288	179	48	82	105	1 184

Jahr 2023	Afghanistan	Syrien	Irak	Ungeklärt	Somalia	Sonstige	Gesamt
März	409	256	153	99	79	152	1 148
April	307	146	217	80	68	151	969
Mai	216	120	229	100	66	102	833
Juni	187	71	78	38	43	90	507
Juli	163	86	55	79	51	102	536
August	153	74	36	77	47	93	480
September	83	42	44	77	31	68	345
Oktober	121	125	48	63	32	79	468
November	223	137	90	70	56	102	678
Dezember	296	121	217	99	20	115	868

Jahr 2024	Afghanistan	Irak	Syrien	Ungeklärt	Somalia	Sonstige	Gesamt
gesamt	5 776	1 961	1 681	837	211	583	11 049
davon:							
Januar	663	404	238	205	39	155	1 704
Februar	1 270	310	210	173	37	96	2 096
März	1 243	510	365	154	41	99	2 412
April	1 202	344	377	152	36	103	2 214
Mai	874	349	350	105	43	94	1 815
Juni	524	44	141	48	15	36	808

Anmerkung: Die hier aufgeführten Monatswerte können schwanken, da häufig erst im Laufe des Verfahrens festgestellt wird, ob bereits ein Schutzstatus in Griechenland vorlag.

8. Wie viele Entscheidungen in den (z. T. zuvor rückpriorisierten) Verfahren von in Griechenland Anerkannten gab es im Jahr 2023 bzw. im ersten Halbjahr 2024 (bitte nach Monaten differenzieren), und wie viele dieser Verfahren (zu wie vielen Personen) sind noch offen?

Für das Jahr 2023 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundesdrucksache 20/10869 verwiesen.

Die Angaben für das Jahr 2024 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	Jan. 2024	Feb. 2024	März 2024	April 2024	Mai 2024	Juni 2024	Jan. bis Juni 2024 gesamt
Entscheidungen	660	676	1 069	1 290	806	229	4 730

Anmerkung: Einzelne Monatswerte können schwanken, da es in Einzelfällen zu nachträglichen Änderungen (z. B. Stornierungen von Entscheidungen) kommen kann.

Mit Stand 30. Juni 2024 waren rund 15 300 Verfahren von durch Griechenland bereits anerkannt Schutzberechtigten beim BAMF anhängig.

- a) Wie war der Ausgang dieser Verfahren im Jahr 2023 bzw. im ersten Halbjahr 2024 (bitte jeweils nach den vier üblichen Schutzstatus, nach Ablehnung, Ablehnung als offensichtlich unbegründet, sonstigen Verfahrenserledigungen differenzieren und die sonstigen Erledigungen bitte genauer ausdifferenzieren; Angaben bitte insgesamt, aber jeweils auch für die fünf wichtigsten Herkunftsstaaten machen)?

Für die Daten des Jahres 2023 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/10869 verwiesen.

Die Daten für das 1. Halbjahr 2024 sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Entscheidungen	Gesamt	Afghanistan	Syrien	Irak	Somalia	Ungeklärt
Anerkennung	7	4	0	2	0	0
Flüchtlingsschutz gemäß § 3 I AsylG	1 995	1 770	23	21	71	18
subsidiärer Schutz gemäß § 4 I AsylG	978	37	890	10	10	10
Abschiebungsverbot gemäß § 60 V/VII AufenthG	564	423	6	56	59	5
abgelehnt	825	5	0	641	13	8
o. u. abgelehnt	61	1	0	45	1	1
formelle Verfahrenserledigung	300	57	56	43	8	80
						davon:
Einstellung wg. § 33 IuII, § 32a II AsylG	65	8	6	21	6	13
sonstige Einstellung	22	9	1	2	0	4
Unzulässig (§ 29 I Nummer 1 AsylG)	3	0	0	0	0	0
Unzulässig (§ 29 I Nummer 2 AsylG)	168	34	33	7	1	61
Unzulässig (kein Folgeverf. § 29 I Nummer 5 AsylG)	38	6	16	10	1	2
Unzulässig (kein Zweitverf. § 29 I Nummer 5 AsylG)	4	0	0	3	0	0
Gesamt	4 730	2 297	975	818	162	122

- b) Können sich Personen, denen in Griechenland ein GFK-Status (GFK: Genfer Flüchtlingskonvention) zuerkannt wurde, nach einer Weiterflucht nach Deutschland in Griechenland gegebenenfalls noch auf einen GFK-Status berufen (unabhängig vom Verfahrensausgang in Deutschland), oder erlischt dieser Schutzstatus in Griechenland mit der Ausreise bzw. mit einer anderen Entscheidung in Deutschland (bitte ausführen)?

Die Ausreise eines Ausländers, dem in Griechenland die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, nach Deutschland und eine andere Entscheidung in Deutschland stellen grundsätzlich keinen Grund für das Erlöschen des GFK-Status in Griechenland dar, sodass sich der Ausländer grundsätzlich weiterhin in Griechenland auf den GFK-Status berufen kann (vgl. zu den Erlöschensgründen Artikel 11 der Richtlinie 2011/95/EU, der durch Griechenland in seinem nationalen Recht umgesetzt ist).

- c) Wie viele Drittstaatsangehörige wurden im Jahr 2023 bzw. im ersten Halbjahr 2024 nach Griechenland abgeschoben (bitte nach den wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Im Jahr 2023 erfolgte die Abschiebung von 142 Drittstaatsangehörigen, im 1. Halbjahr 2024 von 84 Drittstaatsangehörigen nach Griechenland.

Die häufigsten Staatsangehörigkeiten können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

	2023		1. Halbjahr 2024
Syrien	55	ungeklärt	17
Afghanistan	30	Syrien	15
Somalia	16	Afghanistan	15
ungeklärt	12	Irak	10
Irak	10	Pakistan	6
Pakistan	3	Jemen	6
staatenlos	3	Palästina	4
Iran	2	Türkei	3
Sudan	2	staatenlos	1

	2023		1. Halbjahr 2024
Türkei	2	Sierra Leone	1
Burundi	1	Ägypten	1
Jemen	1	Bangladesch	1
Indien	1	Somalia	1
Äthiopien	1	Marokko	1
Nigeria	1	Algerien	1
Kongo Volksrepublik	1	Albanien	1
Libanon	1		

- d) Wie erklärt die Bundesregierung den deutlichen Anstieg von Asylanträgen in Deutschland von in Griechenland anerkannten Flüchtlingen im Jahr 2024 (monatlich jeweils über 1 500 Anträge gegenüber jeweils unter 800 von Mai bis Dezember 2023, vgl. Antwort auf die Schriftliche Frage 30 auf Bundestagsdrucksache 20/11462)?

Nach Abschluss des Asylverfahrens haben anerkannt Schutzberechtigte die Möglichkeit, Reisedokumente zu beantragen, die ihnen eine legale Weiterreise im Schengenraum für 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen ermöglichen.

Jeder EU-Mitgliedstaat ist verpflichtet, für die Einhaltung der europarechtlichen Vorgaben Sorge zu tragen. Hierzu gehören unter anderem die Anforderungen an Unterbringung und Versorgung von anerkannt schutzberechtigten Personen. Die übrigen Mitgliedstaaten müssen grundsätzlich darauf vertrauen können, dass dies im Einklang mit europäischem Recht und insbesondere den Vorgaben der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) sowie der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten erfolgt. Es obliegt der Europäischen Kommission, als „Hüterin der Verträge“ für die Einhaltung des EU-Rechts zu sorgen. Die Bundesregierung setzt sich weiterhin für eine Verbesserung der Situation von anerkannt Schutzberechtigten in Griechenland ein und steht diesbezüglich auf unterschiedlichen Ebenen mit ihren griechischen Partnern in Kontakt.

- e) Nimmt die Bundesregierung das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 18. Juni 2024 – C-753/22 –, mit dem klargestellt wird, dass eine in einem anderen Mitgliedstaat ausgesprochene Flüchtlingsanerkennung ohne erneute Sachverhaltsprüfung übernommen werden kann, wenn eine Ablehnung des Asylgesuchs als unzulässig wegen drohender menschenrechtlicher Gefahren im anderen Mitgliedstaat nicht in Betracht kommt, zum Anlass, in solchen Fallkonstellationen die Schutzzuerkennungen dieser anderen Mitgliedstaaten ohne erneute Sachverhaltsprüfung zu übernehmen, nicht zuletzt, um das BAMF von Doppelprüfungen zu entlasten (wenn nein, bitte begründen)?

Nein. Sofern die Bundesrepublik Deutschland den Asylantrag eines Ausländers, dem durch einem anderen Mitgliedstaat internationaler Schutz gewährt wurde, nicht als unzulässig ablehnen darf, weil ihm bei Rückkehr in diesen Mitgliedstaat die konkrete Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Grundrechtecharta und Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) droht, ist der das Gemeinsame Europäische Asylsystem prägende Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens erschüttert. Darüber hinaus hat der Europäische Gerichtshof ausdrücklich festgestellt, dass der Unionsgesetzgeber bislang weder den Grundsatz aufgestellt, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet wären, die von einem anderen Mitgliedstaat erlassenen Entscheidungen über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft automatisch anzuerkennen, noch die Einzelheiten zur Umsetzung eines solchen Grundsatzes festgelegt. Eine solch weitgehende Entscheidung ist nach Auffassung der Bundesregierung nicht im Rahmen einer günstigeren Be-

stimmung im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 2011/95/EU und Artikel 5 der Richtlinie 2013/32/EU zu treffen, sondern eine Entscheidung des Unionsgesetzgebers. Davon hat dieser jedoch auch im neuen Gemeinsamen Europäischen Asylsystem abgesehen.

9. Gegen wie viele der ablehnenden Entscheidungen des BAMF im Jahr 2023 bzw. im ersten Halbjahr 2024 zu zuvor in Griechenland Anerkannnten wurden Rechtsmittel eingelegt (bitte auch nach wichtigsten Herkunftsländern auflisten), und welche Gerichtsentscheidungen gab es in diesen Zeiträumen in diesen Verfahren (bitte wie in der Antwort zu Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 20/9067 differenzieren, auch mit genaueren Angaben zu formellen Verfahrenserledigungen, die fast 92 Prozent aller Gerichtsentscheidungen ausmachen)?

In wie vielen Fällen formeller Verfahrenserledigungen durch die Gerichte wurde im Anschluss eine positive bzw. negative bzw. noch keine Entscheidung des BAMF getroffen (bitte auch nach den wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Klagen insgesamt 01.01.–31.12.2023 (Stand: 15.02.2024)	Personen
	4 479
darunter:	
Irak	1 585
Syrien, Arabische Republik	972
Afghanistan	727
Pers. aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	327
Ungeklärt	272
Iran, Islamische Republik	181
Somalia	169
Türkei	33
Kongo, Demokratische Republik	31
Pakistan	30

Gerichtsentscheidungen insgesamt 01.01.– 31.12.2023 (Stand: 15.02.2024)	Flüchtlings- schutz ge- mäß § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz ge- mäß § 4 I AsylG	Abschiebungs- verbot gemäß § 60 V/VII AufenthG	Ableh- nung	formelle Verfah- renserledi- gungen	Gesamt
Gesamt	15	12	84	59	1 258	1 428
darunter:						
Syrien, Arabische Republik	2	0	8	17	509	536
Afghanistan	0	0	5	1	434	440
Irak	5	0	26	24	130	185
Somalia	2	1	4	6	51	64
Pers. aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	4	3	24	0	28	59
Ungeklärt		6	13	2	36	57
Iran, Islamische Republik	2	0	0	2	29	33
Staatenlos	0	0	1	0	12	13
Türkei	0	0	3	0	9	12
Pakistan	0	0	0	5	5	10

Formelle Verfahrenserledigungen Gericht 01.01.–31.12.2023 (Stand: 15.02.2024)	1 258
davon:	
aufgehoben; neuer Bescheid	794
sonstige Einstellung	336
Unzulässig (§ 29 I Nummer 2 AsylG)	49
Einstellung wg. § 33 I uII, § 32a II AsylG	39
Prozesserledigungen	28
Unzulässig (kein Folgeverf. § 29 I Nummer 5 AsylG)	12

Bei weiteren 489 Fällen wurde nach einer formellen Gerichtsentscheidung eine positive Entscheidung durch das BAMF getroffen.

Bundesamtsentscheidung nach formeller Gerichtsentscheidung (01.01.–31.12.2023) gesamt	489
davon:	
Anerkennung	1
Flüchtlingsschutz gemäß § 3 I AsylG	55
subsidiärer Schutz gemäß § 4 I AsylG	309
Abschiebungsverbot gemäß § 60 V/VII AufenthG	124

Klagen insgesamt 01.01.–31.05.2024 (Stand: 15.07.2024)	Personen 1 013
darunter:	
Irak	654
Syrien, Arabische Republik	80
Iran, Islamische Republik	61
Afghanistan	53
Kongo, Demokratische Republik	29
Ungeklärt	27
Somalia	21
Pakistan	16
Jemen	14
Türkei	10
Pers. aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	10

Gerichtsentscheidungen insgesamt 01.01.– 31.05.2024 (Stand: 15.07.2024)	Flüchtlings- schutz ge- mäß § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz ge- mäß § 4 I AsylG	Abschiebungs- verbot gemäß § 60 V/VII AufenthG	Ableh- nung	formelle Verfah- renserledi- gungen	Gesamt
Gesamt	0	0	0	12	119	131
darunter:						
Syrien, Arabische Republik	0	0	0	4	42	46
Afghanistan	0	0	0	0	40	40
Irak	0	0	0	8	24	32
Ungeklärt	0	0	0	0	4	4
Äthiopien	0	0	0	0	3	3
Somalia	0	0	0	0	3	3
Iran, Islamische Republik	0	0	0	0	1	1
Staatenlos	0	0	0	0	1	1
Eritrea	0	0	0	0	1	1

Formelle Verfahrenserledigungen Gericht 01.01.–31.05.2024 (Stand: 15.07.2024)	119
davon:	
aufgehoben; neuer Bescheid	79
sonstige Einstellung	37
Unzulässig (§ 29 I Nummer 2 AsylG)	1
Einstellung wg. § 33 IuII, § 32a II AsylG	1
Unzulässig (kein Folgeverf. § 29 I Nummer 5 AsylG)	1

Bei weiteren 60 Fällen wurde nach einer formellen Gerichtsentscheidung eine positive Bundesamtsentscheidung getroffen.

Bundesamtsentscheidung nach formeller Gerichtsentscheidung (01.01.–31.05.2024) gesamt	60
davon:	
Flüchtlingsschutz gemäß § 3 I AsylG	10
subsidiärer Schutz gemäß § 4 I AsylG	35
Abschiebungsverbot gemäß § 60 V/VII AufenthG	15

10. Wie ist der aktuelle Stand der Bemühungen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI), Griechenland bei der Bereitstellung von Unterkünften und der existenzsichernden Versorgung von anerkannt Schutzberechtigten zu unterstützen (bitte so ausführlich wie möglich darstellen), und welche konkreten Verbesserungen konnten aus Sicht des BMI diesbezüglich bereits erreicht werden, bzw. welche Probleme bei der Unterbringung und Versorgung von Schutzberechtigten bestehen nach seiner Kenntnis gegebenenfalls nach wie vor (bitte ausführen; erneute Wiederholung der Frage 16 auf Bundestagsdrucksache 20/5868, weil auch die Antwort zu Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 20/9067 nach Auffassung der Fragestellenden keinen konkreten Verhandlungsstand und keine Einschätzung des BMI zu gegebenenfalls erreichten Verbesserungen oder bestehenden Problemen erkennen lässt und vielmehr erneut nur abstrakt davon die Rede ist, dass die Bundesregierung mit der griechischen Regierung „in Kontakt“ stünde – was nach Auffassung der Fragestellenden keine ausreichende Antwort auf die gestellte Frage beinhaltet)?

Die Bundesregierung steht weiterhin mit der griechischen Regierung hinsichtlich einer Verbesserung der Unterbringung und Versorgung von anerkannt Schutzsuchenden in Griechenland in Kontakt.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/9067 verwiesen.

11. Wie viele Kirchenasylfälle mit Dublin-Bezug wurden im Jahr 2023 bzw. im ersten Halbjahr 2024 an das BAMF gemeldet (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

In wie vielen dieser Fälle wurde rechtzeitig ein Dossier vorgelegt, und was war das Ergebnis der Überprüfungen (Überstellung, Selbsteintritt Deutschlands, sonstige Verfahrenserledigung; bitte nach Monaten differenzieren)?

Wie viele Kirchenasylfälle ohne Dublin-Bezug gab es im Jahr 2023 bzw. im ersten Halbjahr 2024?

Für das Jahr 2023 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 19 und 20 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/10869 verwiesen.

Die Angaben für das Jahr 2024 und für das Jahr 2023 können – soweit sie nicht der Antwort der Bundesregierung zu Frage 19 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/10869 zu entnehmen sind – den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Monat	Anzahl der gemeldeten Kirchen-Asylfälle	dazu bisher eingegangene Dossiers	Ergebnisse der Dossier-Prüfungen		sonstige Erledigungen	in Bearbeitung
			SER ausgeübt	kein SER ausgeübt		
Januar 2023	134	107	1	35	71	0
Februar 2023	129	94	0	38	56	0
März 2023	175	124	4	48	69	3
April 2023	153	118	0	52	65	1
Mai 2023	168	130	0	38	92	0
Juni 2023	218	164	2	51	108	3
Juli 2023	194	135	0	23	109	3
August 2023	171	120	1	6	106	7
September 2023	196	134	1	5	118	10
Oktober 2023	177	124	0	1	113	10
November 2023	200	158	0	9	135	14
Dezember 2023	150	106	0	7	63	36
Gesamtergebnis	2 065	1 514	9	313	1 105	87

Monat	Anzahl der gemeldeten Kirchen-Asylfälle	dazu bisher eingegangene Dossiers	Ergebnisse der bisherigen Dossier-Prüfungen		sonstige Erledigungen	in Bearbeitung
			SER ausgeübt	kein SER ausgeübt		
Januar 2024	177	133	0	6	113	14
Februar 2024	232	169	0	3	134	32
März 2024	196	148	0	2	105	41
April 2024	216	171	0	4	88	79
Mai 2024	199	169	0	0	55	114
Juni 2024	195	60	0	1	4	55
Gesamtergebnis	1 215	850	0	16	499	335

Das BAMF prüfte im ersten Halbjahr 2024 insgesamt 22 Kirchenasylfälle ohne Dublin-Bezug (Stand: 23. Juli 2024). Eine statistische Erhebung der Ergebnisse erfolgt nicht.

12. Wie viele Asylanträge wurden im Jahr 2023 bzw. im ersten Halbjahr 2024 mit der Begründung einer Nichtzuständigkeit nach der Dublin-Verordnung als unzulässig abgelehnt, bzw. in wie vielen Fällen wurden die Verfahren eingestellt, ohne dass ein Asylverfahren mit inhaltlicher Prüfung durchgeführt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben und auch die Zahl formeller Entscheidungen nennen), und wie viele Asylanträge wurden als unzulässig erachtet, weil bereits in einem anderen Land ein Schutzstatus gewährt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Zeitraum	Entscheidungen gesamt				
	davon formelle Entscheidungen				
	davon Dublin-Entscheidungen (Nichtzuständigkeit)				
				davon unzulässig (nach § 29 I Nummer 1 AsylG)	Davon Einstellungen
Jahr 2023	261 601	64 546	32 433	32 312	121
1. Halbjahr 2024	157 076	39 960	18 751	18 661	90

Zeitraum	Entscheidungen gesamt			
	davon formelle Entscheidungen			
	davon Schutz im Mitgliedstaat			
Jahr 2023	261 601	64 546		5 800
1. Halbjahr 2024	157 076	39 960		3 398

13. Wie viele Übernahmersuchen, Zustimmungen bzw. Überstellungen (bitte differenzieren) im Rahmen des Dublin-Systems gab es im Jahr 2023 bzw. im ersten Halbjahr 2024 durch bzw. an Deutschland (bitte auch nach Ländern differenzieren und die jeweiligen Überstellungsquoten nennen; bitte in einer gesonderten Tabelle darstellen, wie über Ersuchen anderer Mitgliedstaaten durch das BAMF in den genannten Zeiträumen entschieden wurde, und nach Gründen bzw. Rechtsgrundlage der Dublin-Verordnung differenzieren)?

Für das Jahr 2023 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 21 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/10869 verwiesen.

Die Daten für das 1. Halbjahr 2024 sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

1. Halbjahr 2024	Übernahmersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Österreich	1 757	1 024	791	393	254	177
Belgien	674	486	123	1 201	840	210
Bulgarien	3 766	1 434	164	20	15	14
Schweiz	871	533	122	971	739	348
Zypern	102	10	1	111	70	75
Tschechien	163	139	31	40	23	17
Dänemark	146	102	16	100	73	57
Estland	26	18	4	2	2	1
Griechenland	6 927	66	6	197	147	136
Spanien	1 625	1 120	296	0	0	0
Finnland	246	204	29	44	41	12
Frankreich	2 725	1 732	474	2 422	1 302	486
Kroatien	7 169	6 320	257	28	5	2
Ungarn	188	119	1	20	15	9
Irland	8	3	0	76	25	0
Island	8	4	0	21	9	4
Italien	6 031	4 701	2	190	138	13
Liechtenstein	0	0	0	8	7	2
Litauen	69	62	22	6	4	3
Luxemburg	43	24	5	81	68	38
Lettland	228	223	35	7	5	0
Malta	97	90	16	1	1	1
Niederlande	852	582	173	1 294	1 051	563
Norwegen	94	41	6	83	71	78

1. Halbjahr 2024	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahme- ersuchen	Zustim- mungen	erfolgte Über- stellungen	Übernahme- ersuchen	Zustim- mungen	erfolgte Über- stellungen
Polen	948	754	147	47	37	24
Portugal	354	310	83	12	12	4
Rumänien	539	355	50	11	6	2
Schweden	899	729	153	110	92	72
Slowenien	189	104	31	25	10	2
Slowakei	51	25	5	7	6	9
Gesamt	36 795	21 314	3 043	7 528	5 068	2 359

	1. Halbjahr 2024
Ablehnungen durch das Bundesamt an die Mitgliedstaaten gesamt	2 540
davon:	
Artikel 8 I Dublin III	41
Artikel 8 II Dublin III	26
Artikel 8 IV Dublin III	22
Artikel 9 Dublin III	16
Artikel 10 Dublin III	14
Artikel 11 a) Dublin III	19
Artikel 11 b) Dublin III	11
Artikel 12 II Dublin III	12
Artikel 12 III Dublin III	1
Artikel 12 IV Dublin III	68
Artikel 13 I Dublin III	2
Artikel 13 II Dublin III	3
Artikel 14 II Dublin III	2
Artikel 16 I Dublin III	5
Artikel 16 II Dublin III	1
Artikel 17 II Dublin III	36
Artikel 18 I b) Dublin III	50
Artikel 18 I d) Dublin III	14
Artikel 19 I Dublin III	2
Artikel 19 II Dublin III	305
Artikel 19 III Dublin III	188
Ablehnende Zwischenantwort, da ÜE an 3. MS noch nicht beantwortet	16
EURODAC-Treffer unvollständig	111
Kein Dublinfall (in der Regel, weil int. Schutz in MS)	273
Keine Antwort auf Remonstration innerhalb der Frist	2
Minderjährigkeit zw. MS strittig	8
Verweis auf Zuständigkeit eines anderen MS	1 292
Zustimmungen durch das Bundesamt an die Mitgliedstaaten gesamt	5 068
davon:	
Artikel 8 I Dublin III	75
Artikel 8 II Dublin III	43
Artikel 8 IV Dublin III	3
Artikel 9 Dublin III	31
Artikel 10 Dublin III	38
Artikel 11 a) Dublin III	5
Artikel 11 b) Dublin III	8
Artikel 12 I Dublin III	48
Artikel 12 II Dublin III	209
Artikel 12 III Dublin III	7
Artikel 12 IV Dublin III	334

	1. Halbjahr 2024
Artikel 13 I Dublin III	1
Artikel 13 II Dublin III	9
Artikel 14 I Dublin III	1
Artikel 16 I Dublin III	4
Artikel 16 II Dublin III	1
Artikel 17 II Dublin III	68
Artikel 18 I a Dublin III	20
Artikel 18 I b Dublin III	1 478
Artikel 18 I c Dublin III	342
Artikel 18 I d Dublin III	2 294
Artikel 19 I Dublin III	2
Artikel 20 III Dublin III	3
Artikel 20 V Dublin III	25
Artikel 22 VII Dublin III	7
Artikel 25 II Dublin III	12

14. Wie viele Zustimmungen zur Übernahme von Geflüchteten durch andere Mitgliedstaaten basierten im Jahr 2023 bzw. im ersten Halbjahr 2024 auf Zustimmungen durch Fristablauf nach Artikel 22 Absatz 7 bzw. Artikel 25 Absatz 2 der Dublin-Verordnung (bitte im Verhältnis zu allen Zustimmungen angeben und nach beiden Rechtsgrundlagen, differenziert nach Mitgliedstaaten, differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Jahr 2023	Zustimmungen der Mitgliedstaaten				Zustimmungen Deutschlands				
	Alle Zustimmungen		darunter		Alle Zustimmungen		darunter		
	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	
Österreich	5 721	0,5	2 884	50,4	513	0	0,0	0	0,0
Belgien	677	0,1	17	2,5	1 605	0	0,0	1	0,1
Bulgarien	4 574	0,0	49	1,1	30	0	0,0	0	0,0
Schweiz	599	0,0	8	1,3	1 070	0	0,0	1	0,1
Zypern	121	4,1	78	64,5	83	1	1,2	0	0,0
Tschechien	313	0,3	0	0,0	56	0	0,0	0	0,0
Dänemark	161	0,0	1	0,6	174	0	0,0	0	0,0
Estland	75	0,0	1	1,3	10	0	0,0	0	0,0
Griechenland	65	36,9	16	24,6	186	1	0,5	0	0,0
Spanien	2 462	0,9	12	0,5	10	0	0,0	0	0,0
Finnland	157	0,6	4	2,5	53	0	0,0	0	0,0
Frankreich	2 685	8,5	276	10,3	2 917	1	0,0	5	0,2
Kroatien	15 725	0,7	1 139	7,2	2	0	0,0	0	0,0
Ungarn	173	0,6	0	0,0	7	0	0,0	0	0,0
Irland	3	0,0	0	0,0	44	0	0,0	0	0,0
Island	6	0,0	0	0,0	20	0	0,0	0	0,0
Italien	15 514	69,6	1 775	11,4	395	0	0,0	1	0,3
Liechtenstein	0	0,0	0	0,0	6	0	0,0	0	0,0
Litauen	251	8,8	21	8,4	8	0	0,0	0	0,0
Luxemburg	42	0,0	0	0,0	91	0	0,0	0	0,0
Lettland	501	0,0	19	3,8	2	0	0,0	0	0,0
Malta	240	3,3	2	0,8	3	0	0,0	0	0,0
Niederlande	1 001	0,5	9	0,9	2 156	1	0,0	0	0,0
Norwegen	60	1,7	1	1,7	137	0	0,0	0	0,0
Polen	1 693	0,1	1	0,1	68	0	0,0	0	0,0
Portugal	392	8,9	24	6,1	80	0	0,0	0	0,0
Rumänien	1 003	0,2	33	3,3	12	0	0,0	0	0,0
Schweden	1 104	0,0	3	0,3	190	0	0,0	0	0,0
Slowenien	300	0,0	2	0,7	8	0	0,0	0	0,0
Slowakei	110	0,9	0	0,0	18	0	0,0	0	0,0
Gesamt	55 728	20,2	6 375	11,4	9 954	4	0,0	8	0,1

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

1. Halbjahr 2024	Zustimmungen der Mitgliedstaaten				Zustimmungen Deutschlands					
	Alle Zustimmungen	darunter		absolut	in Prozent		absolut	in Prozent		
		Artikel 22	Artikel 25		absolut	in Prozent		absolut	in Prozent	
		Absatz 7 Dublin III			Absatz 2 Dublin III			Artikel 22 Absatz 7 Dublin III		Artikel 25 Absatz 2 Dublin III
Österreich	1 024	3	0,3	8	0,8	254	2	0,8	0	0,0
Belgien	486	1	0,2	6	1,2	840	0	0,0	4	0,5
Bulgarien	1 434	1	0,1	8	0,6	15	0	0,0	0	0,0
Schweiz	533	4	0,8	3	0,6	739	0	0,0	1	0,1
Zypern	10	0	0,0	0	0,0	70	2	2,9	0	0,0
Tschechien	139	0	0,0	0	0,0	23	0	0,0	0	0,0
Dänemark	102	0	0,0	2	2,0	73	0	0,0	0	0,0
Estland	18	0	0,0	0	0,0	2	0	0,0	0	0,0
Griechenland	66	0	0,0	20	30,3	147	3	2,0	0	0,0
Spanien	1 120	546	48,8	277	24,7	0	0	0,0	0	0,0
Finnland	204	0	0,0	3	1,5	41	0	0,0	0	0,0
Frankreich	1 732	121	7,0	148	8,5	1 302	0	0,0	5	0,4
Kroatien	6 320	21	0,3	575	9,1	5	0	0,0	0	0,0
Ungarn	119	0	0,0	0	0,0	15	0	0,0	0	0,0
Irland	3	0	0,0	0	0,0	25	0	0,0	0	0,0
Island	4	0	0,0	1	25,0	9	0	0,0	0	0,0
Italien	4 701	3 597	76,5	925	19,7	138	0	0,0	0	0,0
Liechtenstein	0	0	0,0	0	0,0	7	0	0,0	0	0,0
Litauen	62	0	0,0	1	1,6	4	0	0,0	0	0,0
Luxemburg	24	0	0,0	0	0,0	68	0	0,0	1	1,5
Lettland	223	0	0,0	71	31,8	5	0	0,0	0	0,0
Malta	90	1	1,1	1	1,1	1	0	0,0	0	0,0
Niederlande	582	1	0,2	7	1,2	1 051	0	0,0	0	0,0
Norwegen	41	0	0,0	1	2,4	71	0	0,0	0	0,0
Polen	754	2	0,3	1	0,1	37	0	0,0	0	0,0
Portugal	310	14	4,5	3	1,0	12	0	0,0	0	0,0
Rumänien	355	0	0,0	10	2,8	6	0	0,0	0	0,0
Schweden	729	1	0,1	7	1,0	92	0	0,0	1	1,1
Slowenien	104	0	0,0	0	0,0	10	0	0,0	0	0,0
Slowakei	25	0	0,0	0	0,0	6	0	0,0	0	0,0
Gesamt	21 314	4 313	20,2	2 078	9,7	5 068	7	0,1	12	0,2

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

15. Wie lauten nach Kenntnis der Bundesregierung die statistischen Daten zu Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen in Dublin-Verfahren für das Jahr 2023 bzw. das bisherige Jahr 2024, und in wie vielen dieser Fälle wurde anschließend ein Asylprüfverfahren in Deutschland durchgeführt (bitte jeweils auch die Gesamtsummen für alle Verfahren nennen und zudem nach Zielstaaten differenzieren)?

Für das Jahr 2023 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 25 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/10869 verwiesen.

Die Angaben für das 1. Halbjahr 2024 können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren			
01.01.–31.05.2024 (Stand: 15.07.2024)	abgelehnt	stattgegeben	Gesamt
Belgien	54	11	65
Bulgarien	153	26	179
Dänemark	16	2	18
Estland	6	1	7
Finnland	7	1	8
Frankreich	246	22	268
Griechenland	0	6	6
Irland	2	0	2
Island	1	0	1
Italien	215	419	634
Kroatien	1 226	137	1 363
Lettland	78	5	83
Litauen	31	5	36
Luxemburg	3	0	3
Malta	23	7	30
Niederlande	59	6	65
Norwegen	9	0	9
Österreich	316	12	328
Polen	125	24	149
Portugal	110	1	111
Rumänien	73	5	78
Schweden	82	14	96
Schweiz	39	0	39
Slowakei	5	4	9
Slowenien	18	1	19
Spanien	163	16	179
Tschechien	32	1	33
Ungarn	0	2	2
Zypern	1	3	4

Nationales Verfahren nach gescheitertem Dublin-Verfahren (Stand: 21.07.2024) für Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren 01.01.–31.05.2024 (Stand: 15.07.2024)		darunter Stattgabe in der Gerichtsentscheidung zum Eilantrag im Dublin-Verfahren
Bulgarien	16	8
Dänemark	3	2
Finnland	1	1
Frankreich	10	2
Italien	68	38
Kroatien	106	10
Lettland	5	0
Malta	3	0
Niederlande	2	1
Norwegen	1	0
Österreich	23	2
Polen	13	6
Portugal	1	0
Rumänien	3	1
Schweden	12	1
Schweiz	1	0
Slowakei	2	0
Slowenien	3	1
Spanien	6	2
Tschechien	1	0

Ein stattgebender Beschluss im Eilrechtsschutzverfahren (gemäß § 80 Absatz 5, 7, 123 der Verwaltungsgerichtsordnung) führt nicht zwangsläufig zur Beendigung des Dublin-Verfahrens und einer Entscheidung im nationalen Asylverfahren. Insoweit wird lediglich die aufschiebende Wirkung der Klage in der Hauptsache angeordnet und die Überstellungsfrist unterbrochen.

Die in der Tabelle angegebene Zahl je Mitgliedstaat stellt daher die Gesamtzahl der Verfahren dar, in denen eine Gerichtsentscheidung zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren getroffen wurde und die nach gescheitertem Dublin-Verfahren in das nationale Asylverfahren übergegangen sind. Ob der Übergang in das nationale Verfahren auf der Gerichtsentscheidung beruht, ist statistisch nicht auswertbar. Ergänzend wurden die Stattgaben in den Eilverfahren ausgewiesen.

16. In wie vielen Fällen wurde im Jahr 2023 bzw. im ersten Halbjahr 2024 bei Asylsuchenden festgestellt, dass Griechenland nach der Dublin-Verordnung zuständig ist (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenziert angeben und nach gestellten Übernahmearbeiten und Selbsteintritten differenzieren)?

Für das Jahr 2023 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 22 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/10869 verwiesen.

Die Angaben zum 1. Halbjahr 2024 können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Übernahmeersuchen an Griechenland 1. Halbjahr 2024	
Herkunftsländer gesamt:	6 927
darunter:	
Syrien, Arabische Republik	3 027
Afghanistan	1 473
Türkei	834
Irak	453
Ungeklärt	330
Somalia	329
Iran, Islamische Republik	94
Pakistan	51
Jemen	44
Armenien	43

SER nach Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands Halbjahr 2024	
Herkunftsländer gesamt	515
darunter:	
Armenien	185
Aserbaidschan	97
Syrien, Arabische Republik	83
Türkei	53
Iran, Islamische Republik	27
Afghanistan	17
Irak	13
Libyen	8
Libanon	6
Russische Föderation	6

- a) Wie viele schriftliche einzelfallbezogene Zusicherungen der griechischen Behörden in Bezug auf eine Aufnahme und ein Asylverfahren nach EU-Recht wurden im Jahr 2023 bzw. im ersten Halbjahr 2024 für wie viele Personen ausgesprochen, und inwieweit hält das BAMF solche Zusicherungen als Voraussetzung für Überstellungen nach Griechenland für erforderlich (bitte begründen)?

Grundsätzlich erfolgt eine entsprechende Zusicherung mit der Zustimmung auf das von Deutschland gestellte Übernahmeersuchen. Im Jahr 2023 erteilten die griechischen Behörden für insgesamt 17 Personen und im ersten Halbjahr 2024 (Stand: 25. Juli) für insgesamt 47 Personen eine individuelle Zusicherung im Rahmen der Zustimmung auf das von Deutschland gestellte Übernahmeersuchen.

Gemäß der Empfehlung der Kommission vom 8. Dezember 2016 wird vor einer Überstellung eine individuelle Zusicherung von den griechischen Behörden dahingehend eingeholt, dass die zu überstellende Person gemäß der Richtlinie 2013/33/EU untergebracht und ihr Antrag nach Maßgabe der Richtlinie 2013/32/EU bearbeitet wird.

- b) Welche konkreten Erkenntnisse hat das BAMF über den Verbleib, die Unterbringung und das weitere Asylverfahren von im Jahr 2023 bzw. bisher im Jahr 2024 nach Griechenland Zurücküberstellten (bitte ausführen)?

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

17. Wie lange war die Dauer von Dublin-Verfahren im Jahr 2023 bzw. im ersten Halbjahr 2024, und wie lange war die Verfahrensdauer in Fällen, in denen nach der Feststellung, dass ein anderer EU-Staat für die Asylprüfung zuständig sei, dann doch ein Prüfverfahren in nationaler Zuständigkeit durchgeführt wurde, um wie viele Fälle handelt es sich hierbei, und wie ist das inhaltliche Ergebnis der Prüfverfahren in diesen Fällen (bitte nach den wichtigsten Herkunftsländern differenziert darstellen)?

Für das Jahr 2023 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 24 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/10869 verwiesen.

Die Angaben für das 1. Halbjahr 2024 sind den folgenden Tabellen zu entnehmen.

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer seit Asylantragstellung bei Übergang ins nationale Verfahren nach gescheitertem Dublin-Verfahren		
	Dauer in Monaten	Anzahl Entscheidungen
1. Halbjahr 2024	12,6	13 466
darunter:		
Syrien, Arabische Republik	6,2	4 021
Afghanistan	11,3	3 271
Türkei	9,4	1 071
Irak	20,3	841
Russische Föderation	11,9	690
Iran, Islamische Republik	19,1	606
Tunesien	9,0	344
Nigeria	42,1	336
Ungeklärt	16,0	174
Algerien	12,8	161

1. Halbjahr 2024	Anerkennung	Flüchtlingsschutz gemäß § 3 I AsylG	subsidiärer Schutz gemäß § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot gemäß V/VII AufenthaltG	Ablehnung	sonst. Verfahrenserledigungen	Entscheidungen gesamt
Gesamt	16	2 144	4 019	1 676	4 086	1 525	13 466
darunter:							
Syrien, Arabische Republik	1	48	3 833	63	0	76	4 021
Afghanistan	2	1 628	33	1 430	79	99	3 271
Türkei	0	26	23	1	889	132	1 071
Irak	0	23	14	43	513	248	841
Russische Föderation	0	26	3	6	493	162	690
Iran, Islamische Republik	6	186	12	6	345	51	606
Tunesien	0	4	0	1	245	94	344
Nigeria	0	11	0	22	176	127	336
Ungeklärt	0	81	15	17	48	13	174
Algerien	0	1	2	0	104	54	161

Anmerkung: Die Verfahrensdauer wird nunmehr erst ab dem Zeitpunkt berechnet, zu dem Deutschland zuständig wurde.

18. Wie viele Übernahmersuchen der griechischen Behörden an Deutschland im Rahmen der Familienzusammenführungsregelungen nach der Dublin-Verordnung und wie viele entsprechende Überstellungen nach Deutschland gab es im Jahr 2023 bzw. im ersten Halbjahr 2024 (bitte auch nach Quartalen auflisten), und mit welcher Begründung bzw. auf welcher Rechtsgrundlage wurde diesen Ersuchen stattgegeben bzw. wurden sie abgelehnt?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Ersuchen von Griechenland	Jahr 2023	davon	1. Quartal 2023	2. Quartal 2023	3. Quartal 2023	4. Quartal 2023
gesamt:	357		96	73	56	132
darunter familiäre Gründe:						
Artikel 8 Absatz 1 Dublin III	114		42	22	15	35
Artikel 8 Absatz 2 Dublin III	36		15	9	4	8
Artikel 8 Absatz 3 Dublin III	2		2	0	0	0
Artikel 9 Dublin III	77		14	11	11	41
Artikel 10 Dublin III	30		6	11	1	12
Artikel 16 Absatz 1 Dublin III	2		0	0	0	2
Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 1 Dublin III	54		6	12	17	19

Zustimmungen des BAMF auf Ersuchen aus Griechenland an Deutschland	Jahr 2023	davon	1. Quartal 2023	2. Quartal 2023	3. Quartal 2023	4. Quartal 2023
gesamt:	186		57	40	44	45
darunter familiäre Gründe:						
Artikel 8 I Dublin III	75		33	18	7	17
Artikel 8 II Dublin III	31		14	8	4	5
Artikel 8 III Dublin III	1		1	0	0	0
Artikel 9 Dublin III	21		5	3	6	7
Artikel 10 Dublin III	16		0	2	9	5
Artikel 16 I Dublin III	3		0	0	0	3
Artikel 17 II Dublin III	35		2	9	17	7

Ablehnungen des BAMF auf Ersuchen aus Griechenland an Deutschland	Jahr 2023	davon	1. Quartal 2023	2. Quartal 2023	3. Quartal 2023	4. Quartal 2023
gesamt:	179		31	49	27	72
darunter familiäre Gründe:						
Artikel 8 I Dublin III	39		8	13	3	15
Artikel 8 II Dublin III	24		6	10	3	5
Artikel 8 IV Dublin III	2		0	2	0	0
Artikel 9 Dublin III	40		3	6	5	26
Artikel 10 Dublin III	8		0	5	0	3
Artikel 17 II Dublin III	25		3	3	9	10

Erfolgte Überstellungen aus Griechenland an Deutschland	Jahr 2023	davon	1. Quartal 2023	2. Quartal 2023	3. Quartal 2023	4. Quartal 2023
gesamt	167		1	30	110	26
darunter aus familiären Gründen:						
Artikel 8 I Dublin III	67		0	14	43	10
Artikel 8 II Dublin III	30		0	7	20	3
Artikel 8 III Dublin III	1		0	0	1	0

Erfolgte Überstellungen aus Griechenland an Deutschland	Jahr 2023	davon	1. Quartal 2023	2. Quartal 2023	3. Quartal 2023	4. Quartal 2023
Artikel 9 Dublin III	18		1	3	10	4
Artikel 10 Dublin III	14		0	1	10	3
Artikel 17 II Dublin III	34		0	4	25	5

Ersuchen von Griechenland	1. Halbjahr 2024	davon	1. Quartal 2024	2. Quartal 2024
gesamt:	197		125	72
darunter familiäre Gründe:				
Artikel 8 Absatz 1 Dublin III	66		36	30
Artikel 8 Absatz 2 Dublin III	7		5	2
Artikel 9 Dublin III	29		23	6
Artikel 10 Dublin III	39		24	15
Artikel 16 Absatz 1 Dublin III	2		2	0
Artikel 16 Absatz 2 Dublin III	1		1	0
Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 1 Dublin III	35		24	11

Zustimmungen des BAMF auf Ersuchen aus Griechenland an Deutschland	1. Halbjahr 2024	davon	1. Quartal 2024	2. Quartal 2024
gesamt:	147		84	63
darunter familiäre Gründe:				
Artikel 8 I Dublin III	33		16	17
Artikel 8 II Dublin III	15		8	7
Artikel 8 IV Dublin III	2		0	2
Artikel 9 Dublin III	19		12	7
Artikel 10 Dublin III	27		17	10
Artikel 16 II Dublin III	1		0	1
Artikel 17 II Dublin III	39		26	13

Ablehnungen des BAMF auf Ersuchen aus Griechenland an Deutschland	1. Halbjahr 2024	davon	1. Quartal 2024	2. Quartal 2024
gesamt:	85		42	43
darunter familiäre Gründe:				
Artikel 8 I Dublin III	23		7	16
Artikel 8 II Dublin III	13		9	4
Artikel 8 IV Dublin III	1		0	1
Artikel 9 Dublin III	13		12	1
Artikel 10 Dublin III	1		1	0
Artikel 16 I Dublin III	1		1	0
Artikel 16 II Dublin III	1		1	0
Artikel 17 II Dublin III	13		4	9

Erfolgte Überstellungen aus Griechenland an Deutschland	1. Halbjahr 2024	davon	1. Quartal 2024	2. Quartal 2024
gesamt	136		61	75
darunter aus familiären Gründen:				
Artikel 8 I Dublin III	35		19	16
Artikel 8 II Dublin III	13		5	8
Artikel 8 IV Dublin III	1		0	1
Artikel 9 Dublin III	17		6	11
Artikel 10 Dublin III	28		9	19
Artikel 16 I Dublin III	3		3	0

Erfolgte Überstellungen aus Griechenland an Deutschland	1. Halbjahr 2024	davon	1. Quartal 2024	2. Quartal 2024
Artikel 16 II Dublin III	1		0	1
Artikel 17 II Dublin III	37		19	18

19. Wie viele Remonstrationen (Wiedervorlagen) durch Griechenland nach einer Ablehnung durch das BAMF mit welchem Ergebnis gab es im Jahr 2023 bzw. im ersten Halbjahr 2024 in Bezug auf Ersuchen an bzw. Überstellungen nach Deutschland, insbesondere im Rahmen der Familiensammenführung nach der Dublin-Verordnung (bitte auch nach Quartalen auflisten)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Remonstrationen von Griechenland	Jahr 2023	darunter:	1. Quartal 2023	2. Quartal 2023	3. Quartal 2023	4. Quartal 2023
gesamt	112		29	38	18	27
darunter familiäre Gründe:						
Artikel 8 Absatz 1 Dublin III	35		12	12	5	6
Artikel 8 Absatz 2 Dublin III	18		8	8	1	1
Artikel 9 Dublin III	18		1	3	2	12
Artikel 10 Dublin III	17		0	7	6	4
Artikel 16 Absatz 1 Dublin III	5		0	2	0	3
Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 1 Dublin III	17		7	6	3	1

Antworten des Bundesamtes auf Remonstrationen von Griechenland		
Jahr 2023	Ablehnungen	Zustimmungen
gesamt	60	61
darunter familiäre Gründe:		
Artikel 8 I Dublin III	15	20
Artikel 8 II Dublin III	8	8
Artikel 9 Dublin III	0	0
Artikel 10 Dublin III	0	0
Artikel 16 I Dublin III	0	0
Artikel 17 II Dublin III	5	1

Antworten des BAMF auf Remonstrationen von Griechenland		
Jahr 2023	Ablehnungen	Zustimmungen
gesamt	60	61
darunter familiäre Gründe:		
1. Quartal 2023	4	19
2. Quartal 2023	25	17
3. Quartal 2023	8	14
4. Quartal 2023	19	10

Remonstrationen von Griechenland	1. Halbjahr 2024	darunter:	1. Quartal 2024	2. Quartal 2024
gesamt	46		28	18
darunter familiäre Gründe:				
Artikel 8 Absatz 1 Dublin III	17		9	8
Artikel 8 Absatz 2 Dublin III	7		5	2
Artikel 8 Absatz 4 Dublin III	1		0	1
Artikel 9 Dublin III	8		8	0
Artikel 10 Dublin III	2		2	0

Remonstrationen von Griechenland	1. Halbjahr 2024	darunter:	1. Quartal 2024	2. Quartal 2024
Artikel 16 Absatz 1 Dublin III	1		1	0
Artikel 16 Absatz 2 Dublin III	1		0	1
Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 1 Dublin III	7		2	5

Antworten des BAMF auf Remonstrationen von Griechenland		
1. Halbjahr 2024	Ablehnungen	Zustimmungen
gesamt	21	29
darunter familiäre Gründe:		
Artikel 8 I Dublin III	8	9
Artikel 8 II Dublin III	3	6
Artikel 8 IV Dublin III	1	0
Artikel 9 Dublin III	4	5
Artikel 10 Dublin III	0	1
Artikel 16 I Dublin III	1	0
Artikel 16 II Dublin III	0	1
Artikel 17 II Dublin III	3	6

Antworten des BAMF auf Remonstrationen von Griechenland		
1. Halbjahr 2024	Ablehnungen	Zustimmungen
gesamt	21	29
darunter familiäre Gründe:		
1.Quartal 2024	10	15
2.Quartal 2024	10	13

20. Trifft die Ansicht der Fragestellenden zu, dass die allgemeine und zusammenfassende Antwort zu den konkreten Fragen 20 bis 20d auf Bundestagsdrucksache 20/9067 so zu verstehen ist, dass es keine internen Vorgaben im BAMF gibt, um sicherzustellen, dass vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht wird, um insbesondere Entscheidungen im besten Interesse des Kindeswohls treffen zu können, was in dem Fall, der zum Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 5. Januar 2023 (39 K 320.19 A, in: Asylmagazin 5/2023, S. 173 f.) führte, vom BAMF in rechtswidriger Weise unterlassen worden ist – trotz interner Qualitätssicherung (bitte nachvollziehbar ausführen und gegebenenfalls begründen, warum solche internen Vorgaben trotz dieses Einzelfalls bzw. Urteils gegebenenfalls nicht für erforderlich gehalten werden; bitte die nachfolgenden Unterfragen für eine bessere Nachvollziehbarkeit getrennt beantworten)?

Bei der Prüfung des Selbsteintrittsrechts nach Artikel 17 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung im Rahmen des Dublin-Verfahrens handelt es sich um eine Ermessensvorschrift. Die Belange des Kindeswohls werden dabei stets vorrangig berücksichtigt. Dies ergibt sich bereits unmittelbar aus den Erwägungsgründen der Dublin-III-Verordnung sowie Artikel 6 Absatz 1 GG, Artikel 7 GRCh und Artikel 8 Absatz 1 EMRK. Vor diesem Hintergrund bestehen keine konkretisierenden internen Vorgaben in Bezug auf Aspekte des Kindeswohls, um auch im Einzelfall eine sachgerechte Entscheidung treffen zu können.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass das aufgeführte Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 5. Januar 2023 (39 K 320.19 A) unmittelbar nur inter partes Wirkung entfaltet.

- a) Trifft die Ansicht der Fragestellenden zu, dass nach der in Frage 20 genannten Antwort der Bundesregierung das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) als Aufsichtsbehörde des BAMF die vom Verwaltungsgericht (VG) Berlin aufgehobene Entscheidung des BAMF entgegen der Auffassung des Gerichts für richtig und deshalb gegebenenfalls auch keine internen Vorgaben für erforderlich hält, um ähnliche Fehlentscheidungen in anderen Fällen zu vermeiden, und wurden gegen das genannte Urteil Rechtsmittel eingelegt oder nicht (bitte ausführen), oder teilt das BMI die Auffassung des Berliner Verwaltungsgerichts, dass das Kindeswohl und familiäre und persönliche Belange im konkreten Fall vom BAMF rechtsfehlerhaft nicht ausreichend berücksichtigt wurden, und wenn ja, sieht es nach der Schlussfolgerung der Fragestellenden dann aber keine Gefahr, dass es ähnliche Fehlentscheidungen des BAMF in vergleichbaren Fällen geben könnte (bitte nachvollziehbar begründen)?

Durch die unter Ziffer 20 dargelegte Vorgehensweise werden etwaige Unbilligkeiten im Einzelfall vermieden. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass zu Einzelfällen keine Angaben gemacht werden.

- b) Wurde innerhalb des BAMF oder des BMI (bitte differenzieren) diskutiert, womöglich auch infolge der parlamentarischen Anfragen hierzu (vgl. Antwort zu den Fragen 20 bis 20d auf Bundestagsdrucksache 20/9067), ob das genannte Urteil des VG Berlin über den konkreten Einzelfall hinaus Anlass für strukturelle Änderungen gibt, nach Ansicht der Fragestellenden etwa durch Änderung interner Vorgaben, um vergleichbare rechtswidrige Entscheidungen des BAMF in vergleichbaren Fällen zu vermeiden, wenn nein, warum nicht, und wenn ja, wie ist dies mit welchem Ergebnis erfolgt?

Aus dem genannten Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin ergibt sich nach Auffassung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlingen (BAMF) kein Anlass für strukturelle Änderungen über den Einzelfall hinaus auf die Entscheidungspraxis des BAMF. Bei Artikel 17 Dublin-III-VO handelt es sich um eine Ermessensvorschrift (vgl. EuGH, Urteil vom 16. Februar 2017, Rn. C-578/16 Rn. 53 f.). Die Prüfung sowie Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Artikel 17 Absatz 1 Dublin-III-VO liegt daher im Ermessen der Mitgliedstaaten.

- c) Wieso erklärt die Bundesregierung in ihrer Antwort zu den Fragen 20 bis 20d auf Bundestagsdrucksache 20/9067, dass „das Selbsteintrittsrecht nur in begründeten Ausnahmefällen und zur Vermeidung besonderer humanitärer Härten“ und „grundsätzlich restriktiv“ ausgeübt wird, „da andernfalls das Zuständigkeitssystem der europaweit unmittelbar geltenden Dublin-III-Verordnung unterlaufen werden würde“, obwohl das Selbsteintrittsrecht und die Ermessensklauseln nach Artikel 17 ein Teil der Dublin-III-Verordnung und damit des europäischen Zuständigkeitssystems sind, sodass die Anwendung dieser Klauseln nach Auffassung der Fragestellenden nicht das System „unterläuft“, sondern im Gegenteil im System ausdrücklich vorgesehen ist, um humanitären, familiären, kulturellen und individuellen Besonderheiten des Einzelfalls angemessen Rechnung tragen zu können, sodass im Gegenteil eine „grundsätzlich restriktive“ Anwendung dieser Ermessensklauseln nach Auffassung der Fragestellenden das Dublin-System unterlaufen würde und dies vom Verwaltungsgericht Berlin im konkreten Fall ja auch für rechtswidrig erachtet wurde (bitte nachvollziehbar begründen)?

Es ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 17 Absatz 1 Dublin-III-VO grundsätzlich keine Vorgaben enthält, wann das Selbsteintrittsrecht auszuüben ist.

Angesichts des Umfangs des den Mitgliedstaaten eingeräumten Ermessens ist es Sache des betreffenden Mitgliedstaats, die Umstände zu bestimmen, unter denen er von der Befugnis, die durch die Ermessensklausel in Artikel 17 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung eingeräumt wird, Gebrauch machen möchte, und zu entscheiden, ob er sich bereit erklärt, einen Antrag auf internationalen Schutz, für den er nach den in der Verordnung definierten Kriterien nicht zuständig ist, selbst zu prüfen (EuGH, Urteil vom 30. November 2023, Ministero dell'Interno u. a. [Gemeinsames Merkblatt – Mittelbare Zurückweisung], C-228/21, C-254/21, C-297/21, C-315/21 und C-328/21EU:C:2023:934, Rn. 147 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

Zur Praxis der Ausübung des Selbsteintrittsrechts der Bundesrepublik Deutschland wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 20 bis 20d der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/9067 verwiesen.

- d) In welcher Weise wird innerhalb des BAMF dafür gesorgt, dass vom Selbsteintrittsrecht „grundsätzlich restriktiv“ Gebrauch gemacht wird, welche interne Vorgabe bzw. welche internen Vorgaben oder Ähnliches gab oder gibt es hierzu (bitte mit konkretem Datum und Inhalt der Vorgabe benennen und ausführen, auf wessen Veranlassung hin die entsprechende Vorgabe gemacht wurde)?

Um willkürliche Entscheidungen zu vermeiden und um vor dem Hintergrund der Gleichberechtigung wesentlich Gleiches nicht ungleich zu behandeln, wird das Selbsteintrittsrecht nur in begründeten Ausnahmefällen bei Vorliegen besonderer humanitärer Härte ausgeübt. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 20 bis 20d der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/9067 verwiesen.

- e) Ist die in Frage 20 benannte Antwort der Bundesregierung, nach der eine „besondere“ humanitäre Härte bzw. „besondere“ Hilfsbedürftigkeit für die Anwendung des Selbsteintrittsrechts vorliegen müsse, so zu verstehen, dass eine „einfache“ humanitäre Härte bzw. Hilfsbedürftigkeit nicht zur Ausübung des Selbsteintrittsrechts führen soll, wenn nein, wie ist diese Vorgabe sonst zu verstehen, und wenn ja, wie wird eine solche nach Ansicht der Fragesteller vorgenommene Einengung des Selbsteintrittsrechts rechtlich begründet, da Artikel 17 der Dublin-III-Verordnung nach Sichtung der Fragestellenden eine solch restriktive Auslegung der Ermessensklauseln nicht enthält und somit verbindliche EU-Vorgaben nach ihrer Auffassung in der Anwendung des BAMF unzulässig eingeschränkt werden (bitte ausführlich begründen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 20d verwiesen. Durch die Anwendung der Ermessensklausel in begründeten Härtefällen gilt es, willkürliche Entscheidungen zu vermeiden.

Wie bereits unter der Antwort zu den Fragen 20b und 20c ausgeführt, enthält Artikel 17 Absatz 1 Dublin-III-Verordnung grundsätzlich keine Vorgaben, wann das Selbsteintrittsrecht ausgeübt werden soll.

- f) Wie ist die im BAMF praktizierte „grundsätzlich restriktive“ und auf „begründete Ausnahmefälle“ zur Vermeidung „besonderer“ humanitärer Härten beschränkte Anwendung des Selbsteintrittsrechts mit Artikel 6 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung vereinbar, der vorgibt, dass das Wohl des Kindes „eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten“ in allen Dublin-Verfahren ist, was nach Auffassung der Fragestellenden keine besonders restriktiven Entscheidungen zulässt, sondern im Gegenteil Entscheidungen, etwa beim Selbsteintrittsrecht, erfordert, die im bestmöglichen Interesse des Kindes sind – was im Übrigen auch Artikel 3 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention verlangt (bitte begründen), und wie wird Artikel 6 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung in der Praxis des BAMF umgesetzt, welche internen Vorgaben usw. gibt es hierzu, auch um zu verhindern, dass es zu einem rechtswidrigen Ermessensausfall in Bezug auf die Beachtung des Kindeswohls kommt, wie in dem vom VG Berlin entschiedenen Fall (bitte so konkret und ausführlich wie möglich ausführen)?

Die Belange des Kindeswohls werden im Rahmen des Dublin-Verfahrens stets vorrangig berücksichtigt. Es sind jedoch alle Umstände des Einzelfalls bei der Entscheidung des BAMF in Abwägung zu bringen. Zur Vermeidung fehlerhafter Entscheidung findet durch das BAMF eine Qualitätssicherung statt, wodurch die Aspekte des Kindeswohls sichergestellt werden. Hinsichtlich des Verfahrens zur Qualitätssicherung wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 20 bis 20d der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/9067 verwiesen.

- g) Wie werden Entscheidungen der Gerichte, wie das genannte Urteil des VG Berlin, mit denen Entscheidungen des BAMF für rechtswidrig erklärt werden, innerhalb des BAMF analysiert und danach untersucht, ob die Entscheidungen jenseits der konkreten Einzelfälle Anlass für generelle bzw. strukturelle Änderungen der Entscheidungspraxis des BAMF sein könnten, um weitere rechtswidrige Entscheidungen in vergleichbaren Fällen zu vermeiden, und wie ist das im konkreten Fall erfolgt (bitte ausführen)?

Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch das BAMF fortlaufend beobachtet und die Entscheidungspraxis bei Bedarf angepasst.

21. In wie vielen Fällen scheiterte im Jahr 2023 bzw. im ersten Halbjahr 2024 eine fristgerechte Überstellung von Deutschland aus (bitte auch nach den wichtigsten Herkunfts- und Mitgliedstaaten differenzieren), was waren die wichtigsten Gründe hierfür (bitte wie in der Antwort zu Frage 21 auf Bundestagsdrucksache 20/9067 auflisten), und teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fragestellenden, dass die Angaben in der Antwort zu Frage 21 auf Bundestagsdrucksache 20/9067 erkennen lassen, dass die große Mehrzahl der gescheiterten Überstellungen nicht auf ein individuelles (Fehl-)Verhalten der Geflüchteten zurückzuführen ist (etwa bei den Gründen „Mitgliedstaat“, „Ausländerbehörde“, „Organisatorisches“, „Verwaltungsgerichtsverfahren“, „Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union“, „Fehlende Flugverbindung“, „Reiseunfähigkeit/Krankheit“, „Selbsteintrittsrecht“, „Ausreise ins Herkunftsland“ usw., bitte begründen)?

Ist die Kategorie „Nicht angetroffen“ im Gegensatz zu „Untergetaucht“ in der genannten Statistik so zu verstehen, dass den Betroffenen nicht vorgehalten werden kann, dass sie nicht vor Ort waren (etwa wegen des in der Regel unangekündigten Polizeizugriffs), und wie bzw. anhand welcher Kriterien wird eine Unterscheidung zwischen beiden Kategorien in der Praxis vorgenommen (bitte ausführen)?

Für das Jahr 2023 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 26 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/10869 verwiesen.

Im ersten Halbjahr 2024 scheiterten fristgerechte Überstellungen bei 22 019 Personen, die aus Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat überstellt werden sollten (Abfragestand: 30. Juni 2024). Die Gründe können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Gescheiterte Überstellungen 1. Halbjahr 2024 nach Gründen (Stand: 30.06.2024)	22 019
davon:	
Mitgliedstaat	7 900
(Untätigkeit) ABH	3 044
untergetaucht	2 356
Organisatorisches	2 236
VG-Verfahren	1 503
nicht angetroffen	1 317
Kirchenasyl	1 236
Sonstiges	860
fehlende Flugverbindung	639
Ausreise ins HKL	441
Reiseunfähigkeit/Krankheit	199
SER	178
Renitenz	98
Suizidversuch/Selbstverletzung	5
Fehlende Sicherheitsbegleitung	4
EuGH	2
Corona	1

Gescheiterte Überstellungen 1. Halbjahr 2024 nach Herkunftsland (Stand: 30.06.2024)	22 019
darunter:	
Afghanistan	5 501
Syrien, Arabische Republik	4 621
Türkei	3 090
Russische Föderation	1 716
Irak	959
Iran, Islamische Republik	870
Nigeria	376
Tunesien	372
Pakistan	353
Guinea	316

Gescheiterte Überstellungen 1. Halbjahr 2024 nach dem Mitgliedstaat der Zustimmung (Stand: 30.06.2024)	22 019
darunter:	
Kroatien	8 193
Italien	5 541
Bulgarien	1 948
Österreich	1 379

Frankreich	859
Spanien	787
Polen	680
Rumänien	417
Schweden	394
Litauen	284

Neben den in der Fragestellung genannten Gründen scheitern Überstellungen in einer beachtlichen Anzahl an Fällen aus personenbezogenen Gründen (vgl. Tabelle). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ein Überstellungsverfahren trotz einer Vielzahl von Zugriffsversuchen scheitern kann. Hierfür können jeweils unterschiedliche Gründe ursächlich sein. Statistisch wird nur der zuletzt für das Scheitern des Verfahrens ursächliche Grund erfasst.

Im Einklang mit den Vorgaben des EuGH in dem Urteil vom 19. März 2019 (C-163/17, Jawo) gilt eine Person als untergetaucht, wenn nach den Umständen des Einzelfalls davon auszugehen ist, dass sie sich dem Zugriff der Behörden gezielt entzieht oder entzogen hat (z. B. bei unerlaubtem Verlassen der zugewiesenen Unterkunft, Nichtantreffen in der Unterkunft bei einem angekündigten Überstellungstermin). In Abgrenzung hierzu gilt eine Person als „nicht angetroffen“, wenn ein Zugriffsversuch scheitert, ohne dass der Nachweis einer gezielten Entziehungsabsicht möglich ist.

Statistisch wird der Scheiterungsgrund „untergetaucht“ nur bei Personen erfasst, die noch bei Ablauf der Überstellungsfrist untergetaucht sind. Personen, die zeitweilig untergetaucht waren, sich aber noch während der laufenden Überstellungsfrist bei den Behörden gemeldet haben, werden hingegen nicht als untergetaucht erfasst.

22. Wie ist der aktuelle Stand in Bezug auf die Frage möglicher bzw. unmöglicher Überstellungen nach Italien (bitte so konkret und ausführlich wie möglich ausführen)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 22 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/9067 wird verwiesen.

23. Ist die Antwort zu Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 20/9067 (mit der wiederum auf die Antwort zu Frage 27 auf Bundestagsdrucksache 20/4197 verwiesen wurde), so zu verstehen, dass die Bundesregierung davon ausgeht, dass nach Ungarn zurücküberstellte Personen entsprechend dem EU-Asylrecht dort fair und rechtsstaatlich behandelt werden, obwohl Ungarn mehrfach wegen EU-Vertragsverletzungen im Asylrecht vom EuGH verurteilt wurde und obwohl Ministerpräsident Viktor Orbán erklärt hat, ein Urteil des EuGH zum Asylrecht nicht umsetzen zu wollen (vgl. ebd.), und welche Einschätzungen der Verwaltungsgerichte gibt es hierzu (bitte darlegen)?

Das BAMF geht im Einklang mit dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens davon aus, dass Personen, die im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Ungarn überstellt werden und für die eine individuelle Zusicherung Ungarns vorliegt, gemäß der Richtlinie 2013/33/EU untergebracht und deren Asylverfahren gemäß der Richtlinie 2013/32/EU durchgeführt werden. Diese Auffassung wird auch in der Rechtsprechung geteilt (so etwa VG Düsseldorf, Beschluss vom 15. Mai 2024 – 22 L 764/24.A.; VG Trier, Urteil vom 28. September 2022 – 7 K 1706/22.TR).

24. Wie viele Beschäftigte sind aktuell mit Dublin-Verfahren im BAMF befasst bzw. in der Gruppe „Dublin-Verfahren“ tätig (bitte nach genauer Tätigkeit und jeweiliger Stellenzahl auflisten)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personal-Einsatz ausgewählter Bereiche in VZÄ*				
	eD/mD	gD	hD	Summe
Dublinreferate (32A, 32B, 32C)	91,95	76,00	8,00	175,95
Dublinzentren dezentral (32D, 32E, 32F, o. B.)	73,45	123,65	4,70	201,80
Dublin gesamt	165,40	199,65	12,70	377,75

* zum Stand 1. Juli 2024

Personal-Einsatz durch Leiharbeitnehmende in VZÄ*		Summe
Bürosachbearbeitende -Dublin (Referate 32D, 32E und 32F)		46,00

* Nicht in den Mitarbeitendenzahlen oben enthalten

Vakante Stellen in VZÄ (Stand: 01.07.2024)			
	mD	gD	hD
Dublin (32A-F)	43,6	25,9	3,3

Soll in VZÄ (Stand: 01.07.2024)			
	mD	gD	hD
Dublin (32A-F)	209,0	225,5	16,0

Personalplanung: Aktuell sind 23 VZÄ im mD, 17 VZÄ im gD und 3 VZÄ im hD für die Gruppe 32 (Dublin) in Ausschreibung.

25. Wie viele Zurückweisungen auf der Grundlage der Verwaltungsabsprachen des BMI mit Griechenland bzw. Spanien über die Zurückweisung von Schutzsuchenden, die die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen und einen Eurodac-Treffer der Kategorie 1 aufweisen, sind in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und im ersten Halbjahr 2024 vollzogen worden (bitte nach Griechenland und Spanien, nach Jahren und den drei wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren), und wie bewertet die Bundesregierung diese Bilanz vor dem Hintergrund der in diese Absprachen gesetzten politischen Erwartungen (bitte ausführen)?

Die nachstehenden Angaben beruhen auf der vorläufigen und nicht qualitätsgesicherten Datenlage des Sondermeldedienstes der Bundespolizei (SMD). Die erbetene Aufschlüsselung der Zurückweisungen auf Grundlage der Verwaltungsabsprachen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat mit dem griechischen Migrationsministerium bzw. dem spanischen Innenministerium über die Zurückweisung von Schutzsuchenden, die die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen und einen EURODAC-Treffer der Kategorie 1 aufweisen, im Rahmen der vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Landgrenze kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	Griechenland	Spanien
2020	7	1
2021	1	0
2022	0	0

	Griechenland	Spanien
2023	0	0
2024 (Januar bis Juni)	0	0

Die drei häufigsten Staatsangehörigkeiten sind afghanisch, syrisch und irakisch und beruhen ebenfalls auf der nicht qualitätsgesicherten Datenlage des SMD.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 2, 5 und 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/13857 verwiesen.

26. Mit welchen Aufgaben genau sollen die von der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) entsandten Kräfte im BAMF betraut werden (www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2024/240621-am-euua-unterstuetzung.html; bitte mit Angaben zur Zahl und Dauer des eingesetzten Personals in den jeweiligen Bereichen darlegen), und werden die von der EUAA entsandten Kräfte den internen Vorgaben des BAMF zur Anwendung der Dublin-III-Verordnung folgen müssen, etwa zur grundsätzlich restriktiven Anwendung der Härtefallregelung beim Selbsteintrittsrecht (siehe Frage 20), oder erfolgt die Anwendung der unmittelbar geltenden Dublin-III-Verordnung durch diese Kräfte nach den Richtlinien und dem Rechtsverständnis der EUAA, und was geschieht in Fällen, in denen das BAMF eine von der EUAA abweichende Auslegungsposition vertritt (bitte ausführen)?

Die Europäische Asylbehörde (EUAA) wird das BAMF ausschließlich bei der Bearbeitung ausgehender Wiederaufnahme- (take back requests) sowie Informationsersuchen (information requests) unterstützen.

Festgelegt wurde im Operationsplan mit der EUAA der Einsatz von bis zu 15 Expertinnen bzw. Experten für den Dublin-Bereich. Die tatsächlichen Einsatzzahlen hängen von der Verfügbarkeit ab und sind nicht in Gänze absehbar. Die Unterstützungskräfte sollen in den Dublin Zentren in Berlin, Bochum und Bayreuth eingesetzt werden. Der Einsatzzeitraum ist individuell und variiert je nach persönlicher Verfügbarkeit der eingesetzten Personen. Die Unterstützung soll insgesamt bis zum 31. Dezember 2025 dauern.

Die eingesetzten Expertinnen und Experten werden den internen Vorgaben des BAMF zur Anwendung der Dublin-III-Verordnung folgen. Aufgrund der mitgliedstaatsübergreifenden standardisierten Prozesse in den benannten Einsatzgebieten sind abweichende Auslegungspositionen zwischen EUAA und BAMF faktisch ausgeschlossen.

27. In welchem Umfang hat es im Jahr 2023 bzw. im ersten Halbjahr 2024 welche Unterstützung des Bundes bei Überstellungen aus AnKER- oder funktionsgleichen Einrichtungen (AnKER: Ankunft, Entscheidung, Rückführung) gegeben (bitte insbesondere Zahlen zu Amtshilfeleistungen durch die Bundespolizei bei Überstellungen, differenziert nach Einrichtungen, nennen), wie werden diese Unterstützungsleistungen nur bei Überstellungen aus bestimmten Einrichtungen begründet, und wie wird die Bedeutung dieser Unterstützungsleistungen angesichts von 95 von Januar bis August 2023 durch die Bundespolizei transportierten Personen (vgl. Antwort zu Frage 25 auf Bundestagsdrucksache 20/9067) durch die Bundesregierung eingeschätzt?

Die Bundespolizei hat im Sinne der Fragestellung im Jahr 2023 in insgesamt 154 Fällen und im Zeitraum Januar bis Juni 2024 in insgesamt 42 Fällen Amts-

hilfe geleistet. Die nachfolgende Übersicht stellt die geleistete Amtshilfe, aufgeschlüsselt nach den ausführenden Bundespolizeidirektionen dar.

	2023	1. Halbjahr 2024
Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt für Mecklenburg-Vorpommern	5	2
Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt für Schleswig-Holstein	42	5
Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt für Hamburg	5	0
Bundespolizeidirektion Hannover für Hamburg	36	27
Bundespolizeidirektion Koblenz für Saarland	23	4
Bundespolizeidirektion Berlin für Brandenburg	43	4

Die Unterstützung der Bundespolizei bei den Dublin-Überstellungen erfolgt im Wege der Amtshilfe aus den durch die Länder benannten AnKER-Einrichtungen oder den funktionsgleichen Einrichtungen sowie im Rahmen der bei der Bundespolizei verfügbaren Ressourcen. Grundlage hierfür sind die zwischen den betreffenden Ländern und dem Bund abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen, welche die benannten AnKER-Einrichtungen bzw. funktionsgleichen Einrichtungen beinhalten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.